

Renten an Hinterbliebene Erziehungsrente



Das finden Sie in dieser BfA-Information

1 Welche Renten gibt es?	Seite	3
1.1 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit	Seite	3
1.2 Die Renten wegen Alters	Seite	3
1.3 Die Renten wegen Todes	Seite	4
2 Die Wartezeit als Voraussetzung für eine Rente wegen Todes	Seite	4
3 Die Renten an Witwen und Witwer nach dem SGB VI	Seite	5
3.1 Witwenrente	Seite	5
3.2 Witwerrente	Seite	6
3.3 Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten	Seite	7
3.4 Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten.....	Seite	9
3.5 Große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente.....	Seite	10
3.6 Berechnung der Witwen- oder Witwerrente	Seite	10
3.7 Rentenabfindung bei Wiederheirat	Seite	14
4 Waisenrente nach dem SGB VI	Seite	14
4.1 Voraussetzungen	Seite	14
4.2 Höhe der Waisenrente.....	Seite	15
5 Erziehungsrente	Seite	16
6 Anrechnung von Einkommen auf die Renten wegen Todes ..	Seite	17
6.1 Anzurechnende Einkommen.....	Seite	19
6.2 Freibetrag	Seite	23
6.3 Anrechnungsbetrag	Seite	24
6.4 Stufenweise Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages	Seite	24
6.5 Zusammentreffen einer Rente an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung	Seite	25
6.6 Einkommensänderungen.....	Seite	25
6.7 Einkommensnachweis.....	Seite	26
7 Änderungen des Hinterbliebenenrechtes ab 01.01.2002	Seite	26
8 Rentenantrag	Seite	29
8.1 Renten nur nach vorherigem Antrag	Seite	29
8.2 Wann ist die BfA für die Entscheidung über den Rentenantrag zuständig?	Seite	29
8.3 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?	Seite	30
9 Vorschusszahlung	Seite	31

10 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und

Hinweise zur Pflegeversicherung	Seite 32
10.1 Allgemeines	Seite 32
10.2 Pflichtversicherung in der KVdR	Seite 32
10.3 Beiträge für die KVdR	Seite 33
10.4 Beitragszuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung	Seite 34
10.5 Näheres zur KVdR und zur Pflegeversicherung	Seite 36
11 Anhänge	Seite 36
Anhang I - Rentenrechtliche Zeiten nach dem SGB VI.	Seite 36
1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten	Seite 36
2. Anrechnungszeiten	Seite 37
3. Kindererziehungszeiten	Seite 43
4. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen	Seite 44
5. Berücksichtigungszeiten	Seite 44
5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung	Seite 44
5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege	Seite 45
6. Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht	Seite 45
7. Zeiten aus Versorgungsausgleich	Seite 45
8. Ersatzzeiten	Seite 46
9. Zurechnungszeit	Seite 47
Anhang II - Tabellen	Seite 48
1. Tabelle über die Einkommensberücksichtigung / die Freibeträge / Erhöhungsbeiträge je Kind	Seite 48
2. Tabellen über die Auswirkungen der Einkommensanrechnung	Seite 49
3. Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz)	Seite 52

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) ist gern bereit, Anfragen zu beantworten, die über den Rahmen dieser BfA-Information hinausgehen. Wenn sie an die BfA schreiben, geben sie bitte Ihre **Versicherungsnummer** und soweit vorhanden, das **Bearbeitungskennzeichen (BKZ)** an. Sollten sie noch keine Versicherungsnummer haben, so teilen Sie uns bitte Ihre Geburtsdaten, den Geburtsort, den Geburtsnamen sowie Ihre Staatsangehörigkeit und das letzte Geschäftszeichen der BfA mit. Sie ersparen uns Rückfragen und helfen damit, Verzögerungen zu vermeiden.

1 Welche Renten gibt es?

Aus der Angestelltenversicherung werden Renten an Versicherte und nach deren Tod auch an die Hinterbliebenen gezahlt. Das gilt natürlich nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen um eine Rente zu erhalten, bestimmt das Sechste Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI).

1.1 Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wurden die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zum 01.01.2001 neu geregelt. Das bisherige System der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, das zwischen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterschied, wurde durch eine abgestufte Rente wegen Erwerbsminderung abgelöst:

Vom 01.01.2001 an gibt es

- die Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung,
- die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit und
- die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Versicherte, deren Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bereits vor dem 01.01.2001 begonnen hat, sind von den Neuregelungen nicht betroffen.

Näheres zu diesen Renten finden Sie in der BfA-Information Nr. 5.

1.2 Die Renten wegen Alters

Das sind:

- Regelaltersrente nach Vollendung des **65. Lebensjahres**
- Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des **63. Lebensjahres**
- Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des **60. Lebensjahres**
- Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung eines Lebensalters von 58 Jahren und 6 Monaten eine Arbeitslosigkeit von 52 Wochen zurückgelegt oder 24 Kalendermonate Altersteilzeitarbeit ausgeübt worden ist und in den letzten 10 Jahren vor Beginn der Rente mindestens 8 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind
- Altersrente für weibliche Versicherte nach Vollendung des **60. Lebensjahres**, sofern nach Vollendung des 40. Lebensjahres mehr als 10 Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorhanden sind.

Näheres zu den Altersrenten finden Sie in der **BfA-Information Nr. 6**.

1.3 Die Renten wegen Todes

Das sind als **Renten an Hinterbliebene**:

- **Witwen- und Witwerrente** (auch nach dem vorletzten Ehegatten)
- **Waisenrente**

als **Rente an Versicherte**:

- **Erziehungsrente**

Dies ist eine Rentenleistung aus eigener Versicherung, die nach dem Tod des geschiedenen Ehegatten gezahlt werden kann, sofern die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden ist. Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch nach dem Unterhaltsrecht des Beitrittsgebietes, kommt eine Erziehungsrente auch dann in Betracht, wenn die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden worden ist.

Näheres zu diesen Renten finden Sie in **dieser BfA-Information**.

2 Die Wartezeit als Voraussetzung für eine Rente wegen Todes

Eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung kann nur gezahlt werden, wenn der Versicherte ihr eine bestimmte Zeit angehört hat. Diese Mindestversicherungszeit, die ein Versicherter in der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben muss, nennt man Wartezeit. Auf die Wartezeit werden für eine Rente an Hinterbliebene Monate angerechnet, die der **Verstorbene** bis zu seinem Tode mit rentenrechtlichen Zeiten belegt hat. Auf die Wartezeit für eine **Erziehungsrente** werden Monate angerechnet, die vom Berechtigten **aus eigener Versicherung** mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind.

Für den Anspruch auf eine Rente wegen Todes ist die Erfüllung der **allgemeinen Wartezeit von 5 Jahren** erforderlich. Auf diese allgemeine Wartezeit werden **Beitragszeiten** - zu denen auch die Kindererziehungszeiten zählen - und **Ersatzzeiten** angerechnet. Näheres über diese berücksichtigungsfähigen Zeiten finden Sie im Kapitel 10, Anhang I.

Die Wartezeit kann auch zusammen oder allein mit Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich erfüllt werden (Näheres zum Versorgungsausgleich enthält die BfA-Information Nr. 9). Ferner zählen für die Wartezeit die Monate, die sich ab 01.04.1999 durch Zuschläge für Entgeltpunkte aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ergeben.

Besonderheit für eine Rente an Hinterbliebene

Hat der Versicherte die allgemeine Wartezeit vor seinem Tod nicht erfüllt, kann unter bestimmten Voraussetzungen dennoch eine Rente an Hinterbliebene gezahlt werden, wenn die Wartezeit **vorzeitig erfüllt** ist.

Voraussetzung für die vorzeitige Wartezeiterfüllung ist, dass der Versicherte wegen einer Zivildienstbeschädigung als Zivildienstleistender oder wegen einer Wehrdienstbeschädigung als Wehrdienstleistender bzw. Soldat auf Zeit verstorben ist. Hier muss zumindest **ein** Beitrag für den Verstorbenen zur gesetzlichen Rentenversicherung vorhanden sein.

Ist der Versicherte wegen eines Arbeitsunfalles verstorben, ist die Wartezeit vorzeitig erfüllt, wenn er im Zeitpunkt des Arbeitsunfalles versicherungspflichtig war oder in den letzten 2 Jahren davor mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat.

Die Wartezeit ist auch dann vorzeitig erfüllt, wenn der Versicherte vor Ablauf von 6 Jahren nach Beendigung einer Ausbildung verstorben ist und in den letzten 2 Jahren vor Eintritt des Todes mindestens ein Jahr mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit hat. Der Zeitraum von 2 Jahren vor Eintritt des Todes verlängert sich um Zeiten einer schulischen Ausbildung nach Vollendung des 17. Lebensjahres bis zu 7 Jahren.

Eine Hinterbliebenenrente wird - unabhängig von der Prüfung der Wartezeit - auch gewährt, wenn der verstorbene Versicherte bis zum Tode eine Rente bezogen hat.

3 Die Renten an Witwen und Witwer nach dem SGB VI

3.1 Witwenrente

Witwenrente erhält nach dem Tod des Ehemannes seine Witwe, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2) erfüllt sind.

Wer ist Witwe? Witwe ist die Frau, die mit dem Versicherten im Zeitpunkt seines Todes rechtsgültig verheiratet war. Keine Witwe ist also die überlebende Partnerin einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder die geschiedene Ehefrau. Für die vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehefrau gelten die Ausführungen unter Kapitel 3, Abschnitt 3.3.

Um eine Witwenrente zu erhalten, ist es nicht erforderlich, dass die Ehe bereits eine bestimmte Zeit bestanden hat. Ebenso ist es für die Zahlung einer Witwenrente ohne Bedeutung, ob der Verstorbene erst als Rentner geheiratet hat.

Die Witwenrente beginnt mit dem Todestag des Versicherten. Hat der Versicherte allerdings im Sterbemonat bereits selbst eine Rente bezogen, so beginnt die Witwenrente erst mit dem Ersten des darauf folgenden Monats. Die Witwenrente wird jedoch nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Heiratet die Witwe wieder, kann eine Witwenrente nicht mehr gezahlt werden (zur Rentenabfindung bei Wiederheirat vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.7).

3.2 Witwerrente

Witwerrente erhält nach dem Tod der Ehefrau ihr Witwer, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2) erfüllt sind.

Wer ist Witwer? Witwer ist der Mann, der mit der Versicherten im Zeitpunkt ihres Todes rechtsgültig verheiratet war. Kein Witwer ist also der überlebende Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft oder der geschiedene Ehemann. Für den vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehemann gelten die Ausführungen unter Kapitel 3, Abschnitt 3.3.

Die Witwerrente beginnt mit dem Todestag der Versicherten. Hat die Versicherte allerdings im Sterbemonat bereits selbst eine Rente bezogen, so beginnt die Witwerrente erst mit dem Ersten des darauf folgenden Monats. Die Witwerrente wird jedoch nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Heiratet der Witwer wieder, kann eine Witwerrente nicht mehr gezahlt werden (zur Rentenabfindung bei Wiederheirat vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.7).

Ausnahme

- **Wurde von den Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben (dies war bis zum 31.12.1988 möglich)**

oder

- **ist die Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben,**

erhält der Ehemann nach dem Tod seiner versicherten Ehefrau nur dann eine Witwerrente, wenn die verstorbene Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat.

Die Ehefrau hat den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten, wenn sie im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor ihrem Tod mehr als die Hälfte des gesamten Unterhaltsbedarfs der Familie getragen hat.

3.3 Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten

Eine Rente wegen Todes kann nicht nur der Witwe oder dem Witwer, sondern auch dem geschiedenen Ehegatten gezahlt werden, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Versicherten **vor dem 01.07.1977** geschieden wurde. Für Ehegatten, deren Ehe mit dem verstorbenen Versicherten für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, gilt dies ebenso.

Ist die Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden worden oder bestimmte sich ein Unterhaltsanspruch nach dem Unterhaltsrecht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, wird eine Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten nicht gezahlt. In diesen beiden Fällen kann ggf. eine Erziehungsrente beantragt werden (vgl. hierzu Kapitel 5).

Weitere Voraussetzungen für den Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten sind - neben dem Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen (vgl. Kapitel 2) -, dass der geschiedene Ehegatte

- nicht wieder geheiratet hat,
- im letzten Jahr vor dem Tod des geschiedenen Ehegatten (Versicherter) Unterhalt von diesem erhalten hat oder
- im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dessen Tod einen Anspruch auf Unterhalt hatte.

Um einen Rentenanspruch zu begründen, muss die Unterhaltszahlung bzw. der Unterhaltsanspruch im maßgebenden Zeitraum eine bestimmte Höhe erreichen. Der Unterhalt muss wenigstens 25 % des am Wohnort des geschiedenen Ehegatten jeweils geltenden Regelsatzes nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) betragen (vgl. Kapitel 10, Anhang II - Tabellen, 3.); ein Unterhaltsverzicht schließt daher einen Rentenanspruch in aller Regel aus.

Sind die zuvor genannten Voraussetzungen zur tatsächlichen Unterhaltszahlung oder zu einem Unterhaltsanspruch nicht erfüllt, kann dennoch Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente an geschiedene Ehegatten bestehen. Voraussetzung dafür ist, dass

- eine Witwen- oder Witwerrente nicht zu zahlen ist*, und

* Eine Witwen- oder Witwerrente ist dann nicht zu zahlen, wenn der verstorbene Versicherte im Zeitpunkt des Todes nicht (mehr) in einer rechtsgültigen Ehe lebte. Hinterlässt der Versicherte eine Witwe bzw. einen Witwer, liegt diese Voraussetzung vor, wenn die Witwe bzw. der Witwer stirbt oder wieder heiratet. Bei einer Wiederheirat ist jedoch zu beachten, dass für die ersten 24 Kalendermonate nach der Wiederheirat noch ein Rentenanspruch gesetzlich unterstellt wird. Eine Witwen- bzw. Witwerrentenzahlung in diesem Sinne liegt aber vor, wenn wegen der Einkommensanrechnung kein Auszahlungsbetrag verbleibt.

- ein Unterhaltsanspruch wegen
 - eines Arbeitsentgelts aus eigener Beschäftigung, oder
 - eines Arbeitseinkommens aus selbständiger Tätigkeit, oder
 - entsprechender Ersatzleistungen (z.B. eigene Rente), oder
 - des Gesamteinkommens des Versicherten nicht bestanden hat (diese Voraussetzung kann u.U. auch bei einem Unterhaltsverzicht vorliegen), und
- der geschiedene Ehegatte im Zeitpunkt der Scheidung das 45. Lebensjahr vollendet hatte, oder ein eigenes Kind oder ein Kind des Versicherten erzog.

Liegen die genannten Voraussetzungen vor, wird die Witwen- und Witwerrente an geschiedene Ehegatten gezahlt, wenn der geschiedene Ehegatte

- das 60. Lebensjahr vollendet hat, oder
- - erwerbsgemindert ist, oder
 - vor dem 02.01.1961 geboren wurde und berufsunfähig nach dem ab 01.01.2000 geltenden Recht ist oder
 - am 31.12.2000 berufs- oder erwerbsunfähig war und dies ununterbrochen ist, oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten erzieht.

Ausnahme für den geschiedenen Ehemann

- **Wurde von den geschiedenen Ehegatten eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben (dies war bis zum 31.12.1988 möglich)**

oder

- **ist die geschiedene Ehefrau vor dem 01.01.1986 gestorben,**

erhält der geschiedene Ehemann nach dem Tod seiner geschiedenen Ehefrau nur dann eine Hinterbliebenenrente aus ihrer Versicherung, wenn die geschiedene Ehefrau mit ihrer Unterhaltszahlung den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes überwiegend bestritten hat.

Die Rente an den geschiedenen Ehegatten beginnt **nicht** mit dem Todestag des Versicherten. Der Beginn dieser Rente ist vielmehr abhängig vom Tag der Antragstellung, und zwar beginnt sie frühestens mit dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats, bzw. des Monats, in dem alle Voraussetzungen vorliegen. Heiratet der geschiedene Ehegatte wieder, kann die Rente nicht mehr gezahlt werden (zur Rentenabfindung bei Wiederheirat vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.7).

3.4 Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten

Der Anspruch auf eine der unter den Ziff. 3.1 bis 3.3 beschriebenen Renten kann auch nach dem **vorletzten** Ehegatten bestehen. Im bisherigen Sprachgebrauch wurde diese Rente „Wiederauflebensrente“ genannt. Seit dem In-Kraft-Treten des SGB VI ist aber die Zahlung einer Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten nicht mehr davon abhängig, dass bereits zum Zeitpunkt der Wiederheirat der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente bestanden hat.

Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten haben die Witwe, der Witwer oder der vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatte des verstorbenen Versicherten, wenn sie nach dessen Tod wieder geheiratet haben und auch die neue Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt wurde. Weiter müssen die unter Ziff. 3.1 bis 3.3 beschriebenen Voraussetzungen nach Auflösung der letzten Ehe vorliegen. Aufgelöst wird eine Ehe z.B. durch Scheidung oder durch den Tod des letzten Ehegatten.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten kann jedoch oft nicht in voller Höhe gezahlt werden. Auf diese Rente sind nämlich die für denselben Zeitraum bestehenden Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente, auf Versorgung, auf Unterhalt oder auf sonstige Renten nach dem letzten Ehegatten anzurechnen.

Auch eine gezahlte Rentenabfindung bei Wiederheirat ist von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten (in angemessenen Teilbeträgen) abzusetzen, soweit diese auf die Zeit nach Auflösung der erneuten Ehe bis zum Ablauf des 24. Kalendermonats nach der Wiederheirat entfällt.

Beispiel

Wiederheirat einer Witwenrentenbezieherin	02.05.1999
Die Rentenabfindung entfällt auf die Zeit	vom 01.06.1999 bis 31.05.2001
Tod des letzten Ehegatten	15.11.2000
Anspruch auf Witwenrente nach dem vorletzten Ehegatten	ab 01.12.2000

In diesem Fall wären nur noch 6/24 der Abfindungssumme von der Rente nach dem vorletzten Ehegatten einzubehalten. Dies gilt auch, wenn die Rente nach dem vorletzten Ehegatten tatsächlich erst später beginnt. Dabei würde sich aber die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag vermindern, der der Berechtigten frühestmöglich an Rente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.

Die Rente nach dem vorletzten Ehegatten beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Auflösung der letzten Ehe folgt. Die Rente wird jedoch nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet. Heiratet der Berechtigte erneut, kann die Rente nach dem vorletzten Ehegatten nicht mehr gezahlt werden.

Eine Rentenabfindung bei erneuter Wiederheirat kann **nicht** gezahlt werden.

3.5 Große oder kleine Witwen- bzw. Witwerrente

Die Rente an die Witwe, den Witwer und den vor dem 01.07.1977 geschiedenen Ehegatten kann als **große** oder als **kleine** Rente beansprucht werden. Anspruch auf die **große** Witwen- oder Witwerrente besteht bei Vorliegen der unter Ziff. 3.1 bis 3.4 beschriebenen Voraussetzungen,

- wenn der Berechtigte das 45. Lebensjahr vollendet hat, oder
- solange der Berechtigte ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Versicherten, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzieht, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes oder ein Kind des verstorbenen Versicherten sorgt, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, oder
- solange der Berechtigte
 - erwerbsgemindert ist, oder
 - vor dem 02.01.1961 geboren wurde und berufsunfähig nach dem ab 01.01.2000 geltenden Rechts ist, oder
 - am 31.12.2000 berufs- oder erwerbsunfähig war und dies ununterbrochen ist.

Bei der Prüfung, ob ein Kind, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erzogen wird oder ob für ein Kind gesorgt wird, werden als Kinder auch berücksichtigt

- Stief- und Pflegekinder, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind und
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind oder von ihm überwiegend unterhalten werden.

Anspruch auf die **kleine** Witwen- oder Witwerrente besteht bei Vorliegen der unter Ziff. 3.1 bis 3.4 beschriebenen Voraussetzungen, wenn der Berechtigte die Voraussetzungen für die große Witwen- oder Witwerrente nicht erfüllt.

3.6 Berechnung der Witwen- oder Witwerrente

Eine der wichtigsten Fragen ist für Sie sicher die Frage nach der Höhe der Rente. Leider lässt sich diese Frage nicht so einfach beantworten. Das ergibt sich aus der Art der Rentenberechnung. Der Grund dafür, dass die Rentenberechnung so schwierig ist, hängt mit der Zielsetzung der Rentenformel zusammen, die Renten möglichst individuell zu berechnen.

Wichtige, vom Gesetzgeber gebrauchte Begriffe, wie z.B. „Entgeltpunkte, Zugangsfaktor, Rentenartfaktor, aktueller Rentenwert“ sind relativ schwer zu erklären. Aus diesem Grund - wir hoffen, Sie haben dafür Verständnis - ist es auch im

Rahmen dieser BfA-Information nicht möglich, eine umfassende Darstellung der Rentenberechnung zu geben. Gleichwohl wollen wir Ihnen wenigstens einen kurzen Überblick darüber verschaffen, von welchen Faktoren die Höhe einer Rente im Wesentlichen abhängt.

Die Höhe einer Rente ist im Wesentlichen abhängig von der Höhe der während des **gesamten** Versicherungslebens durch Beiträge versicherten Arbeitseinkünfte und Arbeitseinkommen. Für die Berechnung ist also nicht - wie oft irrtümlich angenommen wird - allein der Verdienst der letzten 3 oder 5 Jahre, sondern der Verdienst während des gesamten Versicherungslebens maßgebend. Der in den einzelnen Kalenderjahren durch - ggf. auch freiwillige - Beiträge versicherte Verdienst (= Arbeitseinkunft und Arbeitseinkommen) ist in Entgeltpunkte umzurechnen. Ist in einem Kalenderjahr ein Verdienst in Höhe des Durchschnittsentgelts aller Versicherten des betreffenden Kalenderjahres versichert worden, ergibt sich **ein Entgeltpunkt**. Die Versicherung eines geringeren Verdienstes ergibt weniger, die Versicherung eines höheren Verdienstes ergibt mehr als einen Entgeltpunkt. Dies gilt auch für Verdienste nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern. Allerdings wird der Verdienst mittels Faktoren auf das Niveau angehoben, das in den alten Bundesländern galt. Die so ermittelten Entgeltpunkte werden als Entgeltpunkte (Ost) bezeichnet.

Zu den versicherten Verdiensten gehören auch Zeiten der Kindererziehung. Es werden je Kalendermonat 0,0833, jährlich also 0,9996 Entgeltpunkte berücksichtigt.

Sind während der Kindererziehungszeit Entgeltpunkte aus bereits vorhandenen Verdiensten zu ermitteln, sind diese um die für die Kindererziehungszeit zu ermittelnden Entgeltpunkte zu erhöhen. Dabei dürfen bestimmte Höchstwerte nicht überschritten werden. Diese Höchstwerte entsprechen der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung, bis zu der ein Entgelt / Einkommen maximal versichert werden kann. Von den 0,0833 Entgeltpunkten für jeden Monat einer Kindererziehungszeit wurden bei Bezug einer Rente

- vor dem 01.07.1998 75 %
- vom 01.07.1998 bis zum 30.06.1999 85 %
- vom 01.07.1999 bis zum 30.06.2000 90 %

und erst ab dem 01.07.2000 werden 100 % für die Höhe der zu leistenden Rente berücksichtigt. Die additive Berücksichtigung der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten zusätzlich zu den Entgeltpunkten für zeitgleiche Beitragszeiten ist grundsätzlich erst für Rentenbezugszeiten ab dem 01.07.1998 möglich.

Bestimmte beitragsfreie Zeiten (um welche Zeiten es sich dabei handelt, können Sie im Kapitel 10, Anhang I nachlesen) werden, ohne dass hierfür bestimmte versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt zu sein brauchen, ebenfalls mit Entgeltpunk-

ten abgegolten. Diese Entgeltpunkte ergeben sich nach der Gesamtleistung an Beiträgen in dem belegungsfähigen Zeitraum unter Berücksichtigung der Beitragshöhe und -dichte.

Die Summe der während des gesamten Versicherungslebens schließlich erworbenen Entgeltpunkte stellt innerhalb der Rentenformel den individuellen Faktor dar. Durch Vervielfältigung mit dem **Zugangsfaktor** ergeben sich die persönlichen Entgeltpunkte.

Der Zugangsfaktor richtet sich nach dem Alter des Versicherten bei seinem Tod. Grundsätzlich beträgt der Zugangsfaktor 1,0. Verstirbt der Versicherte jedoch vor seinem 63. Lebensjahr, ist der Zugangsfaktor bei Rentenfällen nach dem 31.12.2000 für jeden Monat vom Ablauf des Todesmonats bis zum Ablauf des Monats, in dem der Versicherte sein 63. Lebensjahr vollendet hätte, um 0,003 zu verringern. Das entspricht einer Rentenminderung um 0,3 % je Monat. Allerdings wird die Minderung des Zugangsfaktors auf das 60. Lebensjahr begrenzt, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist. Das heißt, der Zugangsfaktor kann sich maximal für 36 Monate verringern. Die höchste Rentenminderung beträgt folglich 10,8 %. In einer Übergangszeit vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 wird die Absenkung des Zugangsfaktors stufenweise eingeführt. In Fällen, in denen die Rente wegen Todes vor dem 01.01.2001 beginnt, ist der Zugangsfaktor regelmäßig 1,0. Hat der Versicherte allerdings bereits eine Rente bezogen, bleibt der für diese Rente maßgebende Zugangsfaktor grundsätzlich unverändert.

Die Monatsrente ergibt sich, wenn die persönlichen Entgeltpunkte mit dem **Rentenartfaktor** und dem **aktuellen Rentenwert** vervielfältigt werden. Der aktuelle Rentenwert ist als zeitnaher Wert der für alle Versicherten gleich hohe Faktor innerhalb der Rentenformel; er entspricht der monatlichen Altersrente aus dem Durchschnittsverdienst für ein Jahr (= 1,0 Entgeltpunkten). Für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 DM.

Solange sich das Lohn- und Gehaltsgefüge in den neuen Bundesländern noch nicht an das der alten Bundesländer angeglichen hat, gibt es einen zweiten aktuellen Rentenwert (Ost). Er beträgt in der Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 42,26 DM. Sind für Zeiten nach dem 08.05.1945 in den neuen Bundesländern Entgeltpunkte (Ost) ermittelt worden, ergibt sich die Monatsrente aus diesen Entgeltpunkten durch Vervielfältigung mit dem Rentenartfaktor und dem aktuellen Rentenwert (Ost).

Der **Rentenartfaktor** hat die Aufgabe, die Rentenhöhe entsprechend den unterschiedlichen Sicherungszielen der verschiedenen Rentenarten zu beeinflussen. Er beträgt für Altersrenten, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit und die Erziehungsrente 1,0. Für 45 Jahre Versicherung eines Durchschnittsverdienstes ergibt sich somit aus 45 persönlichen Entgeltpunkten eine Altersrente von

$$45 \text{ pers. Entgeltpunkte} \times 1,0 \times 48,58 \text{ DM} = 2.186,10 \text{ DM}$$

Die Höhe einer Hinterbliebenenrente leitet sich aus den persönlichen Entgeltpunkten des Versicherten ab, die sich im Zeitpunkt seines Todes ergeben. Hat der Versicherte bis zu seinem Tode eine Rente aus eigener Versicherung bezogen, sind, wenn die Hinterbliebenenrente innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Ende dieses Rentenbezugs beginnt, mindestens die bisherigen persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten zu berücksichtigen.

Bei der **Rente an die Witwe, den Witwer und den geschiedenen Ehegatten** ist zwischen einer **großen** und einer **kleinen Rente** zu unterscheiden. Der **Rentenartfaktor** für die große Rente beträgt 0,6, der für die kleine Rente 0,25. Aus 45 persönlichen Entgeltpunkten (vgl. das oben aufgeführte Berechnungsbeispiel der Altersrente) und einem maßgebenden Zugangsfaktor von 1,0 ergibt sich somit a) die große Rente und b) die kleine Rente wie folgt:

a) 45 pers. Entgeltpunkte x 0,6	x 48,58 DM = 1.311,66 DM
b) 45 pers. Entgeltpunkte x 0,25	x 48,58 DM = 546,53 DM

Für die ersten **3 Kalendermonate** nach dem Tod des versicherten Ehegatten wird sowohl eine große als auch eine kleine Rente an die Witwe / den Witwer unter Berücksichtigung des Rentenartfaktors 1,0 berechnet. Wegen der durch den Tod des Versicherten entstandenen besonderen finanziellen Aufwendungen erhält die Witwe / der Witwer für die ersten 3 Kalendermonate die Rente, die dem verstorbenen Versicherten als Altersrente bzw. Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zugestanden hätte.

Geschiedene Ehegatten erhalten für die ersten Kalendermonate **keine** höhere Hinterbliebenenrente.

Ist nach dem Tod des Versicherten nicht nur ein rentenberechtigter Ehegatte, sondern sind mehrere Berechtigte vorhanden (z.B. eine Witwe und eine vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehefrau), so wird die Rente aufgeteilt. Jeder von Ihnen erhält dann nur den Teil der Rente, der im Verhältnis zu dem anderen Berechtigten der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten entspricht.

Bei Ehescheidungen nach dem 30.06.1977 kann sich ein durchgeführter Versorgungsausgleich auf die Höhe der Hinterbliebenenrente auswirken. Näheres zum Versorgungsausgleich können Sie der BfA-Information Nr. 9 entnehmen.

Beim Zusammentreffen zweier Renten aus der Rentenversicherung oder einer Rente aus der Rentenversicherung mit einer Leistung aus der Unfallversicherung (z.B. Unfallrente, Abfindung der Unfallrente, Anstaltspflege oder Aufnahme in ein Alters- oder Pflegeheim) darf u.U. ein Teil der Rente aus der Rentenversicherung nicht geleistet werden. Insoweit ist der Empfänger einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch verpflichtet, der BfA den Bezug weiterer Sozialleistungen oder sonstiger Bezüge mitzuteilen.

3.7 Rentenabfindung bei Wiederheirat

Die Witwenrente, Witwerrente und Rente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Rentner wieder heiratet. Der Rentner erhält jedoch eine Abfindung; diese beträgt das 24-fache des Betrages, der in den letzten 12 Monaten vor dem Rentenwegfall **im Durchschnitt** monatlich gezahlt worden ist.

Erfolgte die Wiederheirat vor Ablauf des 15. Kalendermonats nach dem Tode des Versicherten, ist für die Ermittlung des Durchschnittsbetrages ein kürzerer Zeitraum maßgebend.

Die Zahlung der Rentenabfindung ist nach der erneuten Eheschließung formlos zu beantragen, wobei die Heiratsurkunde zur Einsichtnahme beizufügen ist.

Eine **Rente nach dem vorletzten Ehegatten** (vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.4) kann bei Wiederheirat des Berechtigten nicht abgefunden werden.

4 Waisenrente nach dem SGB VI

4.1 Voraussetzungen

Nach dem Tod eines Versicherten erhalten seine Kinder Waisenrente, wenn die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. Kapitel 2). Kinder des Versicherten sind leibliche Kinder (das sind bei einem männlichen Versicherten auch Kinder, für die die Vaterschaft anerkannt oder gerichtlich festgestellt ist) und Adoptivkinder.

Darüber hinaus erhalten eine Waisenrente die in den Haushalt des Versicherten aufgenommenen Stiefkinder, ferner Pflegekinder (das sind Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind), sowie Enkel und Geschwister des Versicherten, die dieser in seinen Haushalt aufgenommen oder überwiegend unterhalten hat.

Ein Anspruch auf Waisenrente besteht für ein Kind des Versicherten aber dann nicht, wenn das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zum Versicherten infolge der Annahme als Kind durch einen Dritten (Adoption) im Zeitpunkt des Todes erloschen war.

Waisenrente gibt es nicht nur nach dem Tod des Vaters, sondern auch nach dem Tod der Mutter, wenn diese ebenfalls versichert war.

Die Waisenrente beginnt mit dem Todestag des Versicherten, sofern zu diesem Zeitpunkt alle erforderlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Hat der Versicherte allerdings im Sterbemonat bereits selbst eine Rente bezogen, so beginnt die Waisenrente frühestens mit dem Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats. Eine Waisenrente wird allerdings nicht für mehr als 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wird, geleistet.

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes gezahlt. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Waisenrente im Allgemeinen längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt werden, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet, ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres leistet oder infolge körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Wird die Schul- oder Berufsausbildung des Kindes durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht unterbrochen oder verzögert, so kann die Waisenrente grundsätzlich für die Dauer dieses Dienstes auch über das 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Hinweis

Der Anspruch auf Waisenrente schließt einen evtl. Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz sowie dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nicht aus. Kindergeld kann beim zuständigen Arbeitsamt (Familienkasse) beantragt werden. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes und für Versorgungsempfänger ist anstelle der Familienkasse die Stelle zuständig, der die Zahlung der Bezüge bzw. des Arbeitsentgelts obliegt.

4.2 Höhe der Waisenrente

Die Höhe einer **Halbwaisenrente** leitet sich aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten ab (vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.6). Diese sind um einen **Zuschlag** an persönlichen Entgeltpunkten zu erhöhen, der von der Anzahl der vom verstorbenen Versicherten in der Rentenversicherung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten abhängt. Der Rentenartfaktor für Halbwaisenrenten beträgt 0,1.

Die Höhe einer **Vollwaisenrente** leitet sich aus den persönlichen Entgeltpunkten der **2** verstorbenen Versicherten mit den höchsten Renten ab. Regelmäßig wird eine Vollwaisenrente damit aus den rentenrechtlichen Zeiten der verstorbenen Mutter **und** des verstorbenen Vaters berechnet. Die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Rente werden um einen Zuschlag an persönlichen

Entgeltpunkten erhöht, der von der Anzahl der von diesem verstorbenen Versicherten in der Rentenversicherung zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten abhängt. Auf diesen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten sind allerdings die persönlichen Entgeltpunkte des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Rente anzurechnen. Dies kann dazu führen, dass der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten aufgezehrt wird. Der Rentenartfaktor für Vollwaisenrenten beträgt 0,2.

Besteht für die Waise neben der Waisenrente Anspruch auf **Waisengeld** (z.B. aus einer Beamtenversorgung oder einer Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung einer Berufsgruppe), ist diese „andere Leistung“ auf den Zuschlag zur Waisenrente anzurechnen. Hierfür wird der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Waisenrente zuvor in einen DM-Betrag umgerechnet. Diese Anrechnung wird jedoch nur dann vorgenommen, wenn das Waisengeld nicht nach dem Elternteil geleistet wird, aus dessen Versicherung der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Waisenrente zu bestimmen ist.

Bei Ehescheidungen nach dem 30.06.1977 kann sich ein durchgeführter Versorgungsausgleich auf die Höhe der Waisenrente auswirken. Näheres zum Versorgungsausgleich können Sie der BfA-Information Nr. 9 entnehmen.

5 Erziehungsrente

Die Erziehungsrente gehört zwar zu den Renten wegen Todes, sie ist aber eine Rente aus eigener Versicherung. Die rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Ehegatten sind ohne Einfluss.

Wer erhält Erziehungsrente?

Anspruch auf Erziehungsrente haben Versicherte, wenn

- ihre Ehe nach dem 30.06.1977 geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben wurde, oder wenn sich bei einer Scheidung vor dem 01.07.1977 der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, bestimmte,
- der geschiedene Ehegatte gestorben ist,
- sie ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erziehen,
- sie nicht wieder geheiratet haben, und
- sie die allgemeine Wartezeit (vgl. Kapitel 2) **bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten** erfüllt haben.

Als Kinder werden für einen Anspruch auf Erziehungsrente auch berücksichtigt

- Stiefkinder und Pflegekinder, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind,
- Enkel und Geschwister, die in den Haushalt des Versicherten aufgenommen sind oder von diesem überwiegend unterhalten werden,

sofern diese das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Erziehung steht die in häuslicher Gemeinschaft ausgeübte Sorge für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch nach dessen vollendetem 18. Lebensjahr gleich.

Die Erziehungsrente beginnt mit dem Monat, zu dessen Beginn alle Voraussetzungen vorliegen. Wird die Rente jedoch später als 3 Kalendermonate nach Eintritt des Rentenfalles beantragt, beginnt die Erziehungsrente erst mit dem Antragsmonat.

Der Anspruch auf Erziehungsrente **endet**

- bei erneuter Eheschließung des Berechtigten,
- bei Beendigung der Kindererziehung oder
- bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

Nach Vollendung des 65. Lebensjahres kann die Regelaltersrente gezahlt werden. Nähere Hinweise zu dieser Rente enthält die BfA-Information Nr. 6.

6 Anrechnung von Einkommen auf die Renten wegen Todes

Auf die Renten wegen Todes, also auf die

- Witwen- oder Witwerrente,
- Witwen- oder Witwerrente an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten,
- Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten,
- Erziehungsrente,
- Waisenrente **an über 18 Jahre alte Waisen**

ist eigenes bzw. selbst erworbenes Einkommen des Rentners anzurechnen.

Keine Einkommensanrechnung erfolgt bei einer Witwen- oder Witwerrente (auch an vor dem 01.07.1977 geschiedene Ehegatten oder nach dem vorletzten Ehegatten), wenn

- eine wirksame Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben wurde (dies war bis zum 31.12.1988 möglich) oder
- der Versicherte **vor dem 01.01.1986** gestorben ist.

Ausnahme

Die Einkommensanrechnung erfolgt auch beim Tod des Versicherten vor dem 01.01.1986, wenn der Versicherte oder die Witwe bzw. der Witwer am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitragsgebiet hatte.

Für **Waisen**, die am 31.12.1991 bereits 18 Jahre alt waren und zu diesem Zeitpunkt Anspruch auf Waisenrente hatten, findet eine Einkommensanrechnung nur dann statt, wenn Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis die am 31.12.1991 gültigen „alten Hinzuverdienstgrenzen“ überschreiten. Diese „alten Hinzuverdienstgrenzen“ sind überschritten, wenn der Waise

- aus dem Ausbildungsverhältnis Bruttobezüge in Höhe von mindestens 1.000,- DM / 511,29 EUR monatlich zustehen, oder
- mit Rücksicht auf die Ausbildung Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld in Höhe von mindestens 800,- DM monatlich gezahlt wird oder nur deswegen nicht gezahlt wird, weil die Waise über anrechnungsfähiges Einkommen verfügt.

Die Anrechnung von Einkommen kann dazu führen, dass die Rente wegen Todes in einigen Fällen teilweise gekürzt, in Extremfällen - bei höherem Einkommen - aber auch gar nicht mehr gezahlt wird. Unberührt von der Einkommensanrechnung bleiben bei der Witwen- bzw. Witwerrente die Rente für das sog. Sterbevierteljahr sowie die Teile der Rente wegen Todes, die auf Höherversicherungsbeiträgen beruhen.

Für die Einkommensanrechnung kommt es zunächst darauf an, ob es sich um ein „zu berücksichtigendes Einkommen“ handelt. Ist dies zu bejahen, vollzieht sich die Einkommensanrechnung in drei Schritten:

Im **ersten** Schritt werden die Bruttobeträge des Einkommens in „Nettoeinkommen“ umgerechnet; der Nettobetrag wird dadurch ermittelt, dass vom Bruttoeinkommen bestimmte Pauschalwerte abgezogen werden, die nach der Art des anzurechnenden Einkommens unterschiedlich hoch sind (zwischen 25 und 37,5 %). Bei einigen Einkommen erfolgt kein Pauschalabzug; in diesen Fällen werden nur die vom Rentenberechtigten gezahlten Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit abgezogen.

Im **zweiten** Schritt wird geprüft, um welchen Betrag das „Nettoeinkommen“ einen bestimmten Freibetrag übersteigt. Bei einem Einkommen unter dem Freibetrag erfolgt keine Kürzung der Rente.

Im **dritten** Schritt wird der Anrechnungsbetrag festgestellt. Er beträgt 40 % des Betrags, um den das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag überschreitet. Von der Rente wird dieser Anrechnungsbetrag abgezogen, unabhängig davon, wie hoch die Rente ist.

Wird anzurechnendes Erwerbseinkommen in Euro erzielt, wird dieses für die Einkommensanrechnung in einen DM-Betrag umgerechnet, indem der Euro-Betrag mit dem Umrechnungskurs von 1,95583 multipliziert wird. Das Ergebnis ist auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch („bürgerlich“) zu runden, d.h. die zweite Stelle nach dem Komma ist um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle nach dem Komma eine der Zahlen 5 bis 9 erscheint.

6.1 Anzurechnende Einkommen

Welche Einkommen im Einzelnen auf die Rente angerechnet werden und in welchem Umfang diese Einkommen zu kürzen sind, bevor sie - als Nettobetrag - auf die Rente angerechnet werden, kann der folgenden Tabelle entnommen werden. Hierbei ist zu beachten, dass vergleichbare ausländische Einkommen ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Art des Einkommens	Abzüge
Erwerbseinkommen	
■ Arbeitsentgelt	35 %
■ Bezüge von Beamten, Richtern, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, DO-Angestellten	27,5 %
■ Arbeitseinkommen	30 %
■ Bezüge der Minister u. parlam. Staatssekretäre	27,5 %
■ Entschädigungen der Abgeordneten	27,5 %
■ Vorruhestandsgelder vom Arbeitgeber	35 %
■ Überbrückungsgelder vom Arbeitgeber	35 %
Kurzfristiges Erwerbsersatz Einkommen	
■ Krankengeld	Beitragsanteil ¹
■ Verletztengeld	Beitragsanteil ¹ .
■ Versorgungskrankengeld	-
■ Mutterschaftsgeld	-
■ Übergangsgeld	-
■ Altersübergangsgeld	-

¹ Anteil der vom Rentenberechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit.

Art des Einkommens	Abzüge
■ Unterhaltsgeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld	-
■ Vorruhestandsgeld vom Arbeitsamt	-
■ Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld	35 %
■ Überbrückungsgeld der Seemannskasse	Beitragsanteil ²
■ Übergangsleistung bei Rehabilitationsleistungen gegen Berufskrankheiten	-
Dauerhaftes Erwerbseinkommen	
■ Renten aus eigener Versicherung aus der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter	Beitragsanteil ²
■ Renten aus eigener Versicherung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung	Beitragsanteil ² und 25%
■ Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung der Landwirtschaftlichen Alterskasse	Beitragsanteil ¹
■ Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung	-
■ Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge sowie Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten	37,5 %
■ Unfallruhegehalt und vergleichbare Bezüge sowie vergleichbare Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten	37,5 %
■ Renten der berufsständischen Versorgung	27,5 %
■ Berufsschadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz und anderen Gesetzen	-

Die in der Praxis häufigsten Einkommensarten sind:

■ Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt zählen alle Einnahmen aus einer Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter (Gehalt oder Lohn einschließlich Familienzuschläge, Überstundenvergütungen usw.), aber auch Dienstbezüge von Beamten, Richtern,

² Anteil des vom Rentenberechtigten zu tragenden Beitrags zur Krankenversicherung in Höhe des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes in den alten Bundesländern und Berlin vom 01.07.1998 bis 30.06.1999 in Höhe von 6,8 % und ab 01.07.1999 in Höhe von 6,75 % der Rente und in den neuen Bundesländern vom 01.07.1998 bis 30.06.1999 in Höhe von 7 % und ab 01.07.1999 in Höhe von 6,95 % der Rente und seit 01.07.1996 zur Pflegeversicherung bundeseinheitlich in Höhe von 0,85 % der Rente.

Soldaten und sog. DO-Angestellten. Für die Einkommensanrechnung wird das Bruttoarbeitsentgelt um 35 % gekürzt; Bezüge der Beamten und ähnliche Bezüge werden nur um 27,5 % gekürzt.

Nicht als Arbeitsentgelt gilt das Entgelt, das eine Pflegeperson von einem Pflegebedürftigen erhält, wenn das Entgelt das dem Umfang der Pflegetätigkeit entsprechende Pflegegeld i.S. des §37 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) nicht übersteigt (z.B. bei Pflegestufe II = mtl. 800,- DM).

■ **Arbeitseinkommen**

Arbeitseinkommen ist der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechts. Für die Einkommensanrechnung werden 30 % abgezogen.

■ **Renten aus eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten**

Das sind die von den Rentenversicherungsträgern gezahlten Versichertenrenten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Altersrenten und die Erziehungsrenten. Zur Rente gehört auch der Teil, der auf Anwartschaften aus dem Versorgungsausgleich oder auf freiwilligen Beiträgen beruht. Ausgenommen von der Einkommensanrechnung sind die Rententeile, die auf einer Höherversicherung beruhen und die in der Rente enthaltenen Kinderzuschüsse.

Die Versichertenrenten werden für die Anrechnung auf die Rente wegen Todes um die vom Berechtigten zu tragenden Anteile für die Kranken- und Pflegeversicherung gekürzt.

■ **Renten aus eigener Versicherung aus der knappschaftlichen Rentenversicherung**

Hierzu zählen die von der Bundesknappschaft gezahlten Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die Altersrenten und die Erziehungsrenten, aber auch die Bergmannsrente, die knappschaftliche Ausgleichsleistung und das Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus.

Der Abzug entspricht dem beim Bezug einer Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten; zusätzlich wird die Knappschaftsleistung pauschal um 25 % gekürzt.

■ **Verletztenrenten aus der gesetzlichen Unfallversicherung**

Das sind die von den Berufsgenossenschaften gewährten Verletztenrenten. Die Verletztenrente (ohne Kinderzulage) wird bei der Einkommensanrechnung nicht in der tatsächlich von der Berufsgenossenschaft gezahlten Höhe zugrunde gelegt. Nur der Betrag ist als anzurechnendes Einkommen maßgebend, der über der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz liegt, die bei gleichem Grad der Erwerbsminderung gezahlt würde.

Da für die Verletztenrente keine Beiträge zur Sozialversicherung und Bundesanstalt für Arbeit gezahlt werden, erfolgt kein weiterer Abzug.

■ Ruhegehalt und vergleichbare Bezüge

Hierzu rechnet in erster Linie das Ruhegehalt (Pension) der Beamten und Richter, aber auch der Minister, Senatoren und parlamentarischen Staatssekretäre sowie die Versorgung der Abgeordneten. Das Ruhegehalt und die vergleichbaren Bezüge - ohne kindbezogenen Anteil - werden um 37,5 % gekürzt.

■ Renten der berufsständischen Versorgung

Das sind die Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Alters, die von öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtungen bestimmter Berufsgruppen gezahlt werden. Hierzu gehören die berufsständischen Versorgungswerke der kammerfähigen freien Berufe, wie z.B. die Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker. Die Renten - ohne kindbezogenen Anteil - werden um 27,5 % gekürzt.

Bei der Einkommensanrechnung ist das monatliche Einkommen maßgebend; mehrere Einkommen werden zusammengerechnet.

Als monatliches Einkommen gilt bei Erwerbseinkommen (z.B. beim Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen) sowie bei den kurzfristigen Erwerbsersatzeinkommen (z.B. beim Krankengeld und Arbeitslosengeld) grundsätzlich das durchschnittliche Vorjahreseinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld.

Ausnahmsweise wird anstelle des Vorjahreseinkommens das laufende Erwerbseinkommen oder kurzfristige Erwerbsersatzeinkommen zugrunde gelegt, wenn dieses - unter Einbeziehung der jährlichen Sonderzuwendungen zu einem Zwölftel - um wenigstens 10 % niedriger ist.

Bei den dauerhaften Erwerbsersatzeinkommen (also z.B. den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, den Verletztenrenten der gesetzlichen Unfallversicherung oder den Leistungen der berufsständischen Versorgung) ist stets vom laufenden Einkommen auszugehen. Auf das Vorjahreseinkommen kommt es nicht an. Die im laufenden Kalenderjahr bereits gezahlten und noch zu erwartenden Sonderzuwendungen sind mit einem Zwölftel zu berücksichtigen.

Folgende Einkünfte werden bei der Einkommensanrechnung nicht berücksichtigt

- Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (z.B. VBL)
- Leistungen der berufsständischen Zusatzversorgung (u.a. Versorgungswerk der Tierärztekammer Schleswig-Holstein)

- Sonstige Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung (u.a. Leistungen der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft)
- Leistungen der Höherversicherung der gesetzlichen Rentenversicherung
- Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung oder Verpachtung sowie aus privaten Unfall- oder Lebensversicherungen
- sämtliche Hinterbliebenenrenten sowie Leistungen der Hinterbliebenenversorgung (z.B. Witwenpension)
- Renten nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz und dem Entschädigungsrentengesetz
- Arbeitslosenhilfe
- Eingliederungshilfe
- Kriegsofopferfürsorge
- Sozialhilfe
- Grund- und Ausgleichsrenten der Kriegsofopferversorgung
- Leibrenten
- Wohngeld
- Erziehungsgeld
- Blindengeld
- Unterhaltsleistungen sowie zweckgebundene Zuschüsse, die nicht Bestandteil von Renten sind (z.B. Zuschuss zur Krankenversicherung der Rentner)
- Landabgaberechte
- Leistungen für Kindererziehung nach dem Kindererziehungsleistungs-Gesetz
- Ausbildungsförderungs-Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Leistungen während der Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes bzw. des gesetzlichen Zivildienstes.

6.2 Freibetrag

Eine Einkommensanrechnung erfolgt nur, soweit das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag übersteigt.

Der Freibetrag beträgt das 26,4-fache, für Waisen das 17,6-fache des aktuellen Rentenwerts, der im Zeitpunkt der Einkommensberücksichtigung auch für die Berechnung der Rente wegen Todes gilt. Die Anknüpfung des Freibetrags an den aktu-

ellen Rentenwert bewirkt eine Dynamisierung des Freibetrags. Hält sich der Berechtigte gewöhnlich im Beitrittsgebiet auf, leitet sich der Freibetrag vom aktuellen Rentenwert (Ost) ab. Das gilt auch dann, wenn die Rente wegen Todes mit dem aktuellen Rentenwert (West) berechnet ist.

Der Freibetrag wird für jedes Kind des **Rentenberechtigten**, das die persönlichen Voraussetzungen für einen Waisenrentenanspruch erfüllt, um das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes erhöht.

Zu den persönlichen Voraussetzungen gehören z.B. das Lebensalter und ggf. eine Ausbildung des Kindes (vgl. Kapitel 4).

Die für die Einkommensberücksichtigung jeweils maßgebenden Freibeträge ergeben sich aus der ersten Tabelle im Abschnitt 1, Anhang II. Abschnitt 2 zeigt in den Buchstaben a) bis d) für einzelne Einkommensarten auf, bis zu welchem **Bruttobetrag** ein Einkommen in der Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 nicht zur Kürzung der Rente wegen Todes führt.

6.3 Anrechnungsbetrag

Die Rente wegen Todes wird um den Anrechnungsbetrag gekürzt. Anrechnungsbetrag sind 40 % des Betrags, um den das „Nettoeinkommen“ den Freibetrag übersteigt.

6.4 Stufenweise Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages

Wird eine **Witwenrente** oder eine **Rente an die geschiedene Ehefrau** aufgrund von Todesfällen in der Zeit vom 01.01.1986 bis 31.12.1995 gezahlt, wird eine evtl. Einkommensanrechnung nicht sofort und nicht in vollem Umfang wirksam. In diesen Fällen ist bis zum Ablauf von 12 Kalendermonaten nach dem Tod des Versicherten die Einkommensanrechnung nicht vorzunehmen und vom zweiten Jahr an mit der Maßgabe vorzunehmen, dass die Hinterbliebenenrente im zweiten Jahr in Höhe von 10 %, im dritten Jahr in Höhe von 20 %, im vierten Jahr in Höhe von 30 % und erst vom fünften Jahr an in Höhe von 40 % des den Freibetrag übersteigenden Einkommensbetrages gekürzt wird. Voraussetzung hierfür sind die Eheschließung vor dem 01.01.1986 und der Tod des Versicherten in der Zeit vom 01.01.1986 bis 31.12.1995. Die abgestufte Einkommensanrechnung kommt auch für **Witwer** und **geschiedene Ehemänner** in Betracht; und zwar wenn die Verstorbene im letzten wirtschaftlichen Dauerzustand vor dem Tod

- den Unterhalt ihrer Familie oder
- den Unterhalt des geschiedenen Ehemannes, wenn die Ehe vor dem 01.07.1977 geschieden worden ist, überwiegend bestritten hat.

Die Ausnahmeregelung der stufenweisen Berücksichtigung des Anrechnungsbetrages gilt **nicht**, wenn der Versicherte oder die Witwe bzw. der Witwer am 18.05.1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im **Beitrittsgebiet** hatte.

6.5 Zusammentreffen einer Rente an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Rentenversicherung mit einer Rente an Hinterbliebene aus der gesetzlichen Unfallversicherung

Die für die gesetzliche Rentenversicherung maßgebende Einkommensanrechnung ist auch in der gesetzlichen Unfallversicherung durchzuführen. Bezieht der überlebende Ehegatte ein maßgebendes Einkommen und eine Hinterbliebenenrente sowohl aus der gesetzlichen Rentenversicherung als auch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wird das Einkommen vorrangig bei der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung berücksichtigt. Der Teil des Einkommens, der nach Durchführung der Einkommensanrechnung bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Unfallversicherung noch nicht verbraucht ist, wird bei der Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet. Dabei ist der Freibetrag, den der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bereits berücksichtigt hat, nicht noch einmal bei der Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung anzusetzen.

6.6 Einkommensänderungen

Einkommensänderungen sind grundsätzlich erst vom Zeitpunkt der nächsten Rentenanpassung zu berücksichtigen.

Dies stellt in der Regel sicher, dass die Rente wegen Todes bis zum Anpassungszeitpunkt in gleicher Höhe gezahlt wird. Bezieht der Rentner Erwerbseinkommen (z.B. Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen) oder kurzfristiges Erwerbssatzzeinkommen (z.B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld), ist bei der Einkommensüberprüfung aus Anlass der Rentenanpassung als Einkommen das Erwerbseinkommen im Kalenderjahr vor der Rentenanpassung maßgebend. Wird dauerhaftes Erwerbssatzzeinkommen (z.B. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung) bezogen, ist grundsätzlich vom laufenden Einkommen auszugehen.

Ausnahmsweise wird außerhalb der Rentenanpassung eine Einkommensänderung berücksichtigt, wenn es sich um eine Einkommensminderung handelt, die wenigstens 10 % ausmacht und nicht nur kurzfristig ist. Handelt es sich bei diesem geminderten Einkommen um kurzfristiges Erwerbssatzzeinkommen (z. B. Krankengeld), ist dieses - für Bezugszeiten ab 01.07.2001 - zu berücksichtigen, solange diese Leistung gezahlt wird; danach wird bis zur nächsten Rentenanpassung wieder das bisher (vor der Minderung) berücksichtigte Einkommen herangezogen.

Beim Bezug mehrerer Einkommen (z.B. Arbeitsentgelt und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung) muss die Minderung wenigstens 10 % des „Gesamteinkommens“ betragen.

6.7 Einkommensnachweis

Der Rentner hat das Einkommen nachzuweisen. Bezieht er Arbeitsentgelt, kann er verlangen, dass ihm der Arbeitgeber eine Bescheinigung über das Vorjahreseinkommen ausstellt. Der Arbeitgeber ist zur Ausstellung der Bescheinigung nicht verpflichtet, wenn er das Arbeitsentgelt bereits dem Rentenversicherungsträger gemeldet hat. Hat der Rentner - als Selbständiger - Arbeitseinkommen, ist der Einkommensteuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorzulegen. Liegt dieser noch nicht vor, reicht eine Bescheinigung des Steuerberaters und zugleich der letzte vorhandene Steuerbescheid. Für Bezieher kurzfristiger Erwerbssatzeinkommen (z.B. Krankengeld, Arbeitslosengeld) hat die jeweilige Zahlstelle eine Bescheinigung auszustellen. Wird dauerhaftes Erwerbssatzeinkommen (z.B. Rente aus der Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung) bezogen, braucht der Rentner - wenn er damit einverstanden ist - dem Rentenversicherungsträger nur die Zahlstelle und die Versicherungsnummer oder das Aktenzeichen zu benennen. Der Rentenversicherungsträger beschafft sich dann die notwendigen Angaben für die Einkommensanrechnung selbst.

Bei der Einkommensüberprüfung aus Anlass der Rentenanpassung haben nur die Bezieher von Arbeitseinkommen - also die Selbständigen - ihr im letzten Kalenderjahr erzieltetes Einkommen selbst nachzuweisen. In allen anderen Fällen besteht grundsätzlich für den Arbeitgeber und die Zahlstelle die Pflicht zur Meldung des maßgeblichen Einkommens.

7 Änderungen des Hinterbliebenenrechtes ab 01.01.2002

Der Gesetzgeber hat umfangreiche Änderungen im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung durch ein Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) und ein Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) geplant. Beide Gesetze wurden bereits verabschiedet. Von den beschlossenen Neuregelungen sind auch die Hinterbliebenenrenten in erheblichem Maße betroffen. Die nachfolgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die Änderungen im Bereich der Hinterbliebenenrenten geben.

Es wird im Rahmen der Reformen weitgehende Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen geben. Das bisher geltende und in dieser Broschüre ausführlich dargestellte Hinterbliebenenrentenrecht ist unverändert weiter anzuwenden, wenn der Ehegatte vor dem 01.01.2002 verstorben ist oder die Ehe bereits vor dem 01.01.2002 geschlossen und mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren ist. Weiterhin bleiben die Voraussetzungen für bereits laufende Renten unverändert, nur die Anpassungen dieser Renten werden durch die neue Renten Anpassungsformel gebremst.

Im Bereich der Hinterbliebenenrenten ergeben sich ab 01.01.2002 folgende Änderungen:

Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente wird ausgeschlossen, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr angedauert hat. Ausnahmen ergeben sich nur, wenn nach den besonderen Umständen des Einzelfalles nicht von einer Eheschließung aus Versorgungsgründen auszugehen ist.

Die große Witwen- oder Witwerrente wird nicht mehr 60% (entspricht dem Rentenartfaktor 0,6; vgl. hierzu auch Ausführungen im Abschnitt 3.6 dieser Broschüre), sondern nur noch 55% der Rente des verstorbenen Ehegatten betragen (entspricht einem Rentenartfaktor von 0,55). Hinterbliebene, die Kinder erzogen haben, erhalten einen dynamischen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten zur Witwen- oder Witwerrente.

Die kleine Witwen- oder Witwerrente wird auf einen Zeitraum von 24 Monaten begrenzt. Eine ggf. zu zahlende Witwenrentenabfindung wird entsprechend der bereits abgelaufenen Rentenmonate gekürzt.

Zum Zwecke der eigenständigen Alterssicherung der Ehegatten (in vielen Fällen der Frau) werden Ehegatten ab 01.01.2002 zwischen der Hinterbliebenenrente und dem Rentensplitting unter Ehegatten wählen können. Durch eine übereinstimmende Erklärung der Ehegatten zum Rentensplitting wird eine gleichmäßige Aufteilung der gemeinsam in der Ehezeit erworbenen Rentenanwartschaften erreicht. Haben die Ehegatten eine übereinstimmende Erklärung zum Rentensplitting abgegeben, besteht nach dem Tod eines Ehegatten für den Überlebenden kein Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente. Die durch das Rentensplitting erworbenen Ansprüche unterliegen nicht – wie die Witwen- oder Witwerrente – der Einkommensanrechnung und fallen auch bei einer Wiederheirat nicht weg.

Die gemeinsame Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings können nur die Ehegatten abgeben, deren Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde oder am 31.12.2001 bereits bestand und die beide nach dem 01.01.1962 geboren sind.

Das Rentensplitting soll erst durchgeführt werden, wenn

- erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters haben oder

- erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf eine Vollrente wegen Alters und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Stirbt ein Ehegatte vor Eintritt dieser Voraussetzungen, kann der überlebende Ehegatte die Erklärung auf Durchführung des Rentensplittings allein abgeben. Es besteht dann kein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Schließlich ist das Rentensplitting nur durchzuführen, wenn beide Ehegatten 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten zurückgelegt haben. Wird das Rentensplitting durchgeführt, nachdem ein Ehegatte gestorben ist, müssen die 25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten allein beim überlebenden Ehegatten vorhanden sein.

Die Aufteilung der Rentenansprüche erfolgt direkt auf der Basis von Entgeltpunkten.

Anspruch auf Erziehungsrente haben künftig auch verwitwete Ehegatten bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie

- ein Rentensplitting vorgenommen haben,
- ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen,
- nicht wieder geheiratet haben und
- bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Ferner sieht die neue gesetzliche Regelung vor, dass vom 01.01.2002 an auf Hinterbliebenenrenten alle Einkommensarten (mit Ausnahme der meisten steuerfreien Einnahmen und der Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie steuerlich gefördert worden sind) angerechnet werden. Damit werden zukünftig auch

- Vermögenseinkommen (aus Kapitalvermögen, Vermietung / Verpachtung sowie Gewinne aus Spekulationsgeschäften),
- Betriebsrenten,
- Renten aus privaten Lebens-, Unfall- und Rentenversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten,
- kurzfristige Erwerbssatzeinkommen (wie z.B. Krankengeld) aus privaten Versicherungen,
- Zusatzrenten der öffentlich-rechtlichen Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen sowie
- Höherversicherungsanteile aus einer Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung

auf die Hinterbliebenenrente angerechnet.

8 Rentenantrag

8.1 Renten nur nach vorherigem Antrag

Die Hinterbliebenen von Versicherten müssen, wenn sie eine Rente erhalten wollen, selbst einen Antrag stellen oder jemanden damit beauftragen. Die Antragstellung sollte möglichst bald nach dem Tod des Versicherten erfolgen.

Antragsberechtigt sind:

- Witwen, Witwer, geschiedene bzw. diesen gleichgestellte Ehegatten
- Waisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben
- gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Betreuer.

Eine sofortige Rentenantragstellung ist insbesondere aber auch wegen des Krankenversicherungsschutzes des Rentenberechtigten erforderlich. Die gesetzlichen Bestimmungen sehen vor, dass Personen, die eine Rente beantragt haben, für den Fall der Krankheit in der Krankenversicherung der Rentner zu versichern sind. Die Versicherung beginnt aber erst am Tage, an dem die Rente beantragt wird (vgl. Kapitel 9).

Privat Krankenversicherte sollten Folgendes beachten: Ist beabsichtigt, die private Krankenversicherung anstelle der Krankenversicherung der Rentner fortzuführen, so muss ein Antrag auf Befreiung von der Krankenversicherung der Rentner gestellt werden. Dieser Antrag ist binnen 3 Monaten nach der Rentenantragstellung an die zuständige gesetzliche Krankenkasse oder Ersatzkasse zu richten (vgl. Kapitel 9).

Für **geschiedene Ehegatten** ist die sofortige Antragstellung besonders wichtig, weil der Beginn der Rente vom Zeitpunkt der Antragstellung abhängt (vgl. Kapitel 3, Abschnitt 3.3).

8.2 Wann ist die BfA für die Entscheidung über den Rentenantrag zuständig?

Bevor Sie Ihren Rentenantrag bei der BfA einreichen, sollten Sie sich davon überzeugen, ob die BfA auch wirklich für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist. Sie können sich dadurch unter Umständen Verzögerungen ersparen, die entstehen, wenn die BfA Ihren Antrag an einen anderen Versicherungsträger weiterleiten muss.

Die BfA ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn

- für den verstorbenen Versicherten (bei einem Antrag auf Rente an Hinterbliebene)
- für den Antragsteller (bei einem Antrag auf Erziehungsrente)

zuletzt Pflichtbeiträge (oder freiwillige Beiträge) zur Angestelltenversicherung gezahlt wurden. Hat der Versicherte jedoch irgendwann Beitragszeiten als seemannischer Angestellter oder Arbeiter zurückgelegt, so ist - trotz des letzten Beitrags zur Angestelltenversicherung - die Seekasse, Reimerstwierte 2 (Seehaus), 20457 Hamburg für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Sind für den verstorbenen Versicherten zuletzt Beiträge als Angestellter bei der Deutschen Bahn AG (früher Deutsche Bundesbahn bzw. Reichsbahn) gezahlt worden, so ist der Antrag bei der örtlich zuständigen Bezirksleitung der Bahnversicherungsanstalt (früher Bundesbahn-Versicherungsanstalt) zu stellen.

Die örtliche Landesversicherungsanstalt ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn zuletzt Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge zur Arbeiterrentenversicherung gezahlt wurden. Wenden Sie sich in diesem Fall an das für Ihren Wohnort zuständige Versicherungsamt.

Die örtliche Verwaltungsstelle der Bundesknappschaft ist für die Bearbeitung des Antrags zuständig, wenn zuletzt Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlt worden sind. Die Bundesknappschaft ist außerdem immer dann zuständig, wenn die allgemeine Wartezeit (5 Jahre) in der knappschaftlichen Rentenversicherung erfüllt ist. In diesen Fällen wenden Sie sich wegen der Aufnahme eines Rentenanspruchs bitte an einen Knappschaftsältesten.

Wird **Vollwaisenrente** begehrt, ist die BfA für die Bearbeitung zuständig, wenn sie zuvor schon Halbwaisenrente gezahlt hat. Wurde bisher keine Halbwaisenrente gezahlt, gelten die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen.

Hat die BfA bisher eine Versichertenrente (Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Altersrente) gezahlt, bleibt sie für eine unmittelbar nachfolgende Rente an die Hinterbliebenen zuständig, auch wenn für den verstorbenen Versicherten zuletzt Pflichtbeiträge zur Arbeiterrentenversicherung gezahlt wurden.

8.3 Wo ist der Rentenantrag zu stellen?

Haben Sie sich davon überzeugt, dass die BfA für die Bearbeitung Ihres Antrags zuständig ist, kann der Rentenantrag gestellt werden bei

- der **BfA** selbst (in Berlin wohnhafte Antragsteller wenden sich zweckmäßig an die Auskunfts- und Beratungsstelle der BfA in 10709 Berlin [Wilmersdorf], Eingang Fehrbelliner Platz oder in 10179 Berlin [Mitte], Am Spittelmarkt, Wallstraße 9-13),
- den **Auskunfts- und Beratungsstellen der BfA** (auf den Seiten 53 bis 57 finden Sie die Anschriften),

- den **Versichertenältesten der BfA** (ihre Anschriften erfahren Sie bei den Auskunftsstellen der BfA, bei den Versicherungsämtern oder bei den Gewerkschaften),
- den örtlich zuständigen **Versicherungsämtern**,
- den sonstigen zur Antragsaufnahme befugten Stellen, z.B. örtlich zuständige Gemeindebehörden, gesetzliche Krankenkassen.

9 Vorschusszahlung

Sind alle Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente wegen Todes erfüllt und ist lediglich zur Feststellung der Rentenhöhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich, weil Einzelne für die Berechnung wichtige Tatsachen noch der Klärung bedürfen, kann der Rentenberechtigte bei der BfA einen Vorschuss auf die zu erwartende Rente beantragen.

Vorschuss an die Witwe oder den Witwer

- Für eine Witwe,
- Für einen Witwer, der mit seiner Ehefrau **keine** Erklärung zur weiteren Anwendung des am 31.12.1985 geltenden Rechts abgegeben hat,

besteht gesondert die Möglichkeit, einen Vorschuss auf die Witwen- bzw. Witwerrente direkt durch die Deutsche Post AG zu bekommen. Voraussetzung ist, dass der Ehegatte bis zu seinem Tod bereits Rente aus der Angestelltenversicherung bezogen hat.

Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrags (also ggf. ohne gezahlte Zuschüsse, Abschlags-, Ausgleichs- oder Auffüllbeträge oder Rentenzuschläge). Der Vorschuss wird durch die Deutsche Post AG gezahlt, wenn der Antrag auf den Vorschuss innerhalb von 30 Tagen nach dem Tod des Ehegatten bei der Niederlassung Rentenservice gestellt wird. Antragsformblätter gibt jedes Postamt aus.

Der Vorschussantrag gilt zwar als Rentenantrag, er reicht aber für eine ordnungsgemäße Berechnung der Hinterbliebenenrente nicht aus. Die Hinterbliebenen sollen daher umgehend das erforderliche Rentenantragsformular ausfüllen und der BfA übersenden.

10 Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Hinweise zur Pflegeversicherung

10.1 Allgemeines

Nachdem Sie sich über die Renten wegen Todes, die von der BfA gezahlt werden, informiert haben, sollten Sie noch wissen, dass die BfA auch Leistungen für den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz des Rentners gewährt. Sie trägt die Hälfte der aus der Rente zu bemessenden Beiträge zur Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung, wenn der Rentner in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist oder zahlt einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung sowie einen Zuschuss zu den Aufwendungen für die Pflegeversicherung, wenn der Rentner freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist.

10.2 Pflichtversicherung in der KVdR

Die KVdR ist eine Pflichtversicherung; in ihr ist zu versichern, wer die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt, diese Rente beantragt und eine bestimmte Vorversicherungszeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zurückgelegt hat. Der Versicherte oder Hinterbliebene muss seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit bis zur Rentenanstellung (Rahmenfrist) mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums bei einer gesetzlichen Krankenkasse pflichtversichert oder aufgrund einer Pflichtversicherung familienversichert gewesen sein (Vorversicherungszeit). Etwaige beim früheren Träger der Sozialversicherung im Beitrittsgebiet zurückgelegte Versicherungszeiten werden dabei wie Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung angerechnet. Auch wenn die Rente wegen Anrechnung von Einkommen in voller Höhe ruht, wird die Pflichtversicherung in der KVdR durchgeführt.

Die Krankenversicherung der Rentner wird von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung durchgeführt. Dies sind die Allgemeinen Ortskrankenkassen, Betriebskrankenkassen, Innungskrankenkassen, Ersatzkassen und die See-Krankenkasse sowie die Bundesknappschaft als Träger der knappschaftlichen Krankenversicherung. Die in der KVdR zu versichernden Rentner und Rentenantragsteller können grundsätzlich wählen, welche Krankenkasse die Krankenversicherung durchführen soll. Zu beachten ist, dass sich für die See-Krankenkasse und die Bundesknappschaft Besonderheiten ergeben.

Beginn der KVdR ist grundsätzlich der Tag der Rentenantragstellung. Die KVdR wird nur wirksam, wenn der Rentner oder auch der Rentenantragsteller nicht bereits nach anderen gesetzlichen Vorschriften pflichtversichert ist. Die KVdR wird kraft Gesetzes verdrängt, wenn und solange Krankenversicherungspflicht besteht, z.B. als krankenversicherungspflichtig Beschäftigter.

Die KVdR ist ausgeschlossen, wenn der Rentner oder der Rentenantragsteller noch hauptberuflich selbständig erwerbstätig ist. Hier wird die KVdR bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit hinausgeschoben.

Die KVdR tritt nicht ein, wenn der Rentner oder Rentenantragsteller aufgrund eines anderen Sachverhalts krankenversicherungsfrei ist. Nur wenn die Krankenversicherungsfreiheit endet, kann die KVdR wirksam werden.

Die KVdR wird somit hinausgeschoben, wenn und solange

- Arbeiter und Angestellte eine Beschäftigung ausüben, in der sie wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung sind.

Dagegen ist die KVdR gänzlich ausgeschlossen, z.B. für

- Beamte, Richter, Berufssoldaten und sonstige Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, wenn sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge und auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Sind die Voraussetzungen für die KVdR erfüllt, besteht ebenfalls Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Dies gilt selbst dann, wenn die KVdR zwar ausgeschlossen, der Rentner jedoch anderweitig gesetzlich krankenversichert ist (z.B. als freiwilliges Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse).

10.3 Beiträge für die KVdR

Krankenversicherungspflichtige Rentner haben aus ihrer Rente Beiträge zur KVdR zu zahlen. Das gilt nicht nur für Mitglieder der KVdR, sondern auch, wenn Krankenversicherungspflicht nach anderen Vorschriften (z.B. aufgrund einer Beschäftigung) besteht. Hat der Rentner neben seiner Rente Einnahmen, die mit der Rente vergleichbar sind (Versorgungsbezüge), oder Arbeitseinkommen als Selbständiger, so sind auch diese Einnahmen beitragspflichtig. Bezieht ein Berechtigter zwei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (z.B. Versicherten- und Witwen[r]rente), sind beide Renten beitragspflichtig. Falls die Rente wegen Anrechnung von Einkommen ruht, können Beiträge aus der Rente nicht anfallen.

Als Beitragssatz für die Beiträge aus der Rente ist der allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse zugrunde zu legen, bei der der Rentner krankenversichert ist. Maßgebend ist der Beitragssatz, der für die jeweilige Krankenkasse am 1. Januar gegolten hat; dieser Beitragssatz gilt - unabhängig von etwaigen zwischenzeitlichen Beitragssatzänderungen der Krankenkasse - für die Beiträge aus der Rente vom 1. Juli des laufenden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Bei einer Vereinigung von Krankenkassen gilt ein neuer Beitragssatz hingegen bereits vom Zeitpunkt der Vereinigung an.

Unterliegt die Rente der Beitragspflicht, tragen der krankenversicherungspflichtige Rentner und die BfA die auf die Rente entfallenden Beiträge jeweils zur Hälfte.

Die Beitragseinbehaltung und -abführung obliegen den Rentenversicherungsträgern. Sie haben bei der Zahlung der Renten die darauf entfallenden Beiträge für die KVdR einzubehalten und den Krankenkassen zur Verfügung zu stellen.

Da zum Zeitpunkt der Rentenanstellung im Allgemeinen noch nicht bekannt ist, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Rentenanspruch besteht, muss der Rentenbewerber Beiträge für die KVdR zunächst in voller Höhe selbst zahlen. Sobald seinem Rentenanspruch stattgegeben wird, erhält er von der Krankenkasse die Beiträge zurück, die er ab Rentenbeginn (frühestens ab Rentenanstellung) vorauslagt hat. Dies gilt nicht, soweit die Beiträge aus Versorgungsbezügen oder aus Arbeitseinkommen berechnet wurden. Die Beiträge zur KVdR für Zeiten vor dem Rentenbeginn werden nicht zurückgezahlt. Ebenso werden an den Rentenbewerber keine Beiträge zurückgezahlt, wenn der Rentenanspruch abgelehnt oder der Rentenanspruch zurückgenommen wird. Von der Beitragszahlung für die Dauer des Rentenanspruchsverfahrens sind Witwen, Witwer und unter 18 Jahre alte Waisen von Rentnern, die bereits in der KVdR versichert waren, sowie Rentenbewerber befreit, die ohne die KVdR familienversichert wären.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Die Einbehaltung und Abführung von Beiträgen zur Pflegeversicherung regeln sich nach denselben Grundsätzen, wie für die Beiträge zur KVdR.

Der Beitragssatz beträgt vom 01.07.1996 an bundeseinheitlich 1,7 %. Für Rentner, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege einen Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben, vermindert sich der Beitragssatz auf die Hälfte.

10.4 Beitragzuschuss bei freiwilliger oder privater Krankenversicherung

Wer als Rentner nicht krankenversicherungspflichtig sondern freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenkasse oder bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, erhält - sofern die besonderen Voraussetzungen erfüllt sind - zu seinen Aufwendungen für die Krankenversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Die Höhe des Beitragszuschusses ist gesetzlich festgelegt. Der Zuschuss wird in Höhe des halben Betrages geleistet, der sich aus der Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen auf den Zahlbetrag der Rente ergibt. Der Zuschuss beträgt somit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 in den alten Bundesländern 6,75 % bzw. in den neuen Bundesländern 6,9 % der monatlichen Rente. Für Berlin ergibt sich die Besonderheit, dass für die gesamte Stadt der für die alten Bundesländer geltende Vmhundertsatz Anwendung findet. Der Zuschuss wird ggf. auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die Krankenversicherung begrenzt.

Für den Beginn des Beitragszuschusses ist es wichtig, dass er rechtzeitig beantragt wird. Bei Hinterbliebenenrenten wird der Beitragszuschuss längstens rückwirkend für zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Antragstellung gezahlt. Es empfiehlt sich, den Beitragszuschuss möglichst sofort bei Rentenanspruchstellung zu beantragen.

Eine Besonderheit gilt für privat Krankenversicherte, die trotzdem die Vorversicherungszeit für die Pflichtversicherung in der KVdR nachweisen können. Will der Rentner bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert bleiben und den Beitragszuschuss erhalten, ist es erforderlich, dass er sich von der Versicherungspflicht in der KVdR befreien lässt. Ob eine Befreiung möglich ist, entscheidet die zuständige gesetzliche Krankenkasse. Die Befreiung ist nur zulässig, wenn sie binnen drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht (im Allgemeinen der Tag der Rentenanspruchstellung) bei der zuständigen Krankenkasse beantragt wird. Wurde bereits vor Abgabe der ausgefüllten Rentenanspruchsformulare mündlich oder schriftlich bei einer amtlichen Stelle (z.B. Versicherungsamt, Gemeindeverwaltung, BfA oder einem ihrer Versichertenältesten) Rente beantragt, so besteht ggf. schon von diesem Zeitpunkt an Versicherungsschutz in der KVdR. Privat Krankenversicherte müssen beachten, dass auch die 3-monatige Befreiungsfrist schon von dieser mündlichen oder schriftlichen Rentenanspruchstellung an rechnet.

Ein solcher fristgerechter Befreiungsantrag ist dann nicht erforderlich, wenn bereits eine Rente bezogen wird und für diesen Rentenbezug eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der KVdR ausgesprochen worden ist. Eine einmal ausgesprochene Befreiung kann nicht widerrufen werden. Andererseits kann ein versäumter Befreiungsantrag nicht nachgeholt werden.

Hinweis zur Pflegeversicherung

Wer als Rentner freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat bei einem Krankenversicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist, erhält zu seinen Aufwendungen für die Pflegeversicherung auf Antrag einen Zuschuss von der BfA.

Der Zuschuss beträgt seit 01.07.1996 bundeseinheitlich 0,85 % der monatlichen Rente. Hat der Rentner nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit und Pflege Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge, erhält er den Zuschuss nur in halber Höhe.

Für den Beginn des Zuschusses zur Pflegeversicherung sowie für die Antragstellung gelten dieselben Grundsätze wie für den Zuschuss zur Krankenversicherung.

10.5 Näheres zur KVdR und zur Pflegeversicherung

Sofern Sie sich eingehender informieren wollen, steht Ihnen das Merkblatt der BfA über die Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und Pflegeversicherung kostenlos zur Verfügung. Dieses Merkblatt können Sie bei den im Kapitel „Kostenlos Rat und Hilfe“ dieser Informationsschrift aufgeführten Stellen erhalten.

Wird eine Beratung zur KVdR gewünscht, so ist hierfür die Krankenkasse zuständig.

11 Anhänge

Anhang I - Rentenrechtliche Zeiten nach dem SGB VI

1. Beitrags- und Beschäftigungszeiten

Als Beitragszeiten sind für die Erfüllung der Wartezeit die zur Rentenversicherung der Angestellten, zur Rentenversicherung der Arbeiter und zur knappschaftlichen Rentenversicherung gezahlten Beiträge zu berücksichtigen. Das sind insbesondere

- Beiträge, die zur Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), zur früheren Reichsversicherungsanstalt für Angestellte (RfA), zu einer Landesversicherungsanstalt (LVA) oder zur Bundesknappschaft gezahlt wurden oder als gezahlt gelten;
- Beiträge, die vom 01.07.1945 bis zum 31.01.1949 zur einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) oder vom 01.02.1949 bis zum 31.03.1952 zur einheitlichen Sozial- bzw. Rentenversicherung der VAB (West) gezahlt wurden;
- Beitrags- und Beschäftigungszeiten in bestimmten ausländischen Gebieten (z.B. in Rumänien, Ungarn) unter bestimmten Voraussetzungen;
- Beiträge, die zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung im Beitrittsgebiet gezahlt worden sind;
- Beiträge, die in der Zeit vom 01.01.1984 bis 31.12.1991 für Anrechnungszeiten gezahlt worden sind, die vom Versicherten ganz oder teilweise getragen worden sind;
- Pflichtbeiträge, die die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.07.1978 bis 31.12.1982 oder ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.10.1974 bis 31.12.1983 wegen des Bezugs von Sozialleistungen gezahlt hat.

- Zeiten, in denen Personen im Zeitraum vom 01.06.1945 bis 30.06.1965 als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte grundsätzlich der Versicherungspflicht unterlagen, für die jedoch eine Zahlung von Pflichtbeiträgen unterblieben ist.

2. Anrechnungszeiten

Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

1. wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
2. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
3. wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
4. nach dem vollendeten 17. Lebensjahr eine Schule, Fachschule oder Hochschule besucht oder an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme teilgenommen haben (Zeiten einer schulischen Ausbildung), insgesamt jedoch höchstens bis zu drei Jahren oder
5. eine Rente bezogen haben, soweit diese Zeiten auch als Zurechnungszeit in der Rente berücksichtigt waren, und die vor dem Beginn dieser Rente liegende Zurechnungszeit.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sind alle beruflichen Bildungsmaßnahmen, die auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereiten oder der beruflichen Eingliederung dienen, sowie Vorbereitungslehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses und allgemein bildende Kurse zum Abbau von schwerwiegenden beruflichen Bildungsdefiziten. Zeiten, in denen Versicherte wegen des Bezugs von Sozialleistungen versicherungspflichtig waren, sind grundsätzlich keine Anrechnungszeiten.

Anrechnungszeiten nach den vorgenannten Nummern 1 bis 3 liegen nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst unterbrochen ist. Eine selbständige Tätigkeit ist nur dann unterbrochen, wenn sie ohne die Mitarbeit des Versicherten nicht weiter ausgeübt werden kann.

Anrechnungszeiten liegen bei Beziehern von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Unterhaltsgeld oder Übergangsgeld nicht vor, wenn die Bundesanstalt für Arbeit für sie Beiträge an eine Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, an ein Versicherungsunternehmen oder an sie selbst gezahlt hat.

Zeiten der schulischen Ausbildung neben einer versicherten Beschäftigung oder Tätigkeit sind nur Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn der Zeitaufwand für die schulische Ausbildung unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes für die Beschäftigung oder Tätigkeit überwiegt.

Anrechnungszeiten sind nicht für die Zeit der Leistung einer Vollrente wegen Alters zu berücksichtigen.

Anrechnungszeiten sind des Weiteren Zeiten, in denen Versicherte

- Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben,
- nach dem 31.12.1991 eine Knappschaftsausgleichsleistung bezogen haben,
- nach dem vollendeten 17. Lebensjahr als Lehrling nicht versicherungspflichtig oder versicherungsfrei waren und die Lehrzeit abgeschlossen haben, längstens bis zum 28.02.1957 - im Saarland bis zum 31.08.1957 - ,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben, in der eine Zurechnungszeit nicht enthalten war,
- vor dem vollendeten 55. Lebensjahr eine Invalidenrente, ein Ruhegeld oder eine Knappschaftsvollrente bezogen haben, wenn diese Leistung vor dem 01.01.1957 weggefallen ist,
- Schlechtwettergeld bezogen haben, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen worden ist, längstens bis zum 31.12.1978.

Anrechnungszeiten sind auch Zeiten, für die

- die Bundesanstalt für Arbeit in der Zeit vom 01.01.1983,
- ein anderer Leistungsträger in der Zeit vom 01.01.1984

bis zum 31.12.1997 wegen des Bezugs von Sozialleistungen Pflichtbeiträge oder Beiträge für Anrechnungszeiten gezahlt hat.

Anrechnungszeiten wegen Arbeitsunfähigkeit oder Leistungen zur Rehabilitation liegen in der Zeit vom 01.01.1984 bis zum 31.12.1997 bei Versicherten, die

- nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren oder
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld versichert waren,

nur vor, wenn für diese Zeiten, längstens jedoch für 18 Kalendermonate, Beiträge nach mindestens 70 vom Hundert, für die Zeit vom 01.01.1995 an 80 vom Hundert des zuletzt für einen vollen Kalendermonat versicherten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens gezahlt worden sind.

Anrechnungszeit ist auch die Zeit, in der Versicherte nach dem vollendeten 16. Lebensjahr

1. eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben höchstens 84 Monate oder
2. vor dem 1. Januar 1992 eine Schule besucht oder eine Fachschule oder Hochschule besucht und abgeschlossen haben, jedoch die Zeit des Schulbesuchs oder Fachschulbesuchs höchstens bis zu vier Jahren und die Zeit des Hochschulbesuchs höchstens bis zu fünf Jahren, insgesamt höchstens 132 Monate,

soweit die Höchstdauer für Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung von drei Jahren überschritten ist. Dem Besuch einer Schule ist die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme gleichgestellt. Die nach Satz 1 ermittelte längere Zeit ist um Zeiten vor Vollendung des 17. Lebensjahres zu mindern und wird in Abhängigkeit vom Beginn der Rente in dem sich aus der nachfolgenden Tabelle ergebenden Umfang in vollen Monaten berücksichtigt, wobei die am weitesten zurückliegenden Kalendermonate nach dem vollendeten 17. Lebensjahr vorrangig berücksichtigt werden.

Rentenbeginn Jahr	Monat	Umfang in Achtundvierzigsteln
1997	Januar	48
	Februar	47
	März	46
	April	45
	Mai	44
	Juni	43
	Juli	42
	August	41
	September	40
	Oktober	39
	November	38
	Dezember	37
1998	Januar	36
	Februar	35
	März	34
	April	33
	Mai	32
	Juni	31
	Juli	30

Rentenbeginn Jahr	Monat	Umfang in Achtundvierzigsteln
1998	August	29
	September	28
	Oktober	27
	November	26
	Dezember	25
1999	Januar	24
	Februar	23
	März	22
	April	21
	Mai	20
	Juni	19
	Juli	18
	August	17
	September	16
	Oktober	15
	November	14
	Dezember	13
2000	Januar	12
	Februar	11
	März	10
	April	9
	Mai	8
	Juni	7
	Juli	6
	August	5
	September	4
	Oktober	3
	November	2
	Dezember	1
2001 und später		0

Zeiten einer Arbeitslosigkeit vor dem 01.07.1969 sind bei Handwerkern nur dann Anrechnungszeiten, wenn und solange sie in der Handwerksrolle gelöscht waren.

Bei selbständig Tätigen, die auf Antrag versicherungspflichtig waren, und bei Handwerkern sind Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen sie

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,

nur dann Anrechnungszeiten, wenn sie in ihrem Betrieb mit Ausnahme eines Lehrlings, des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Anrechnungszeiten nach dem 30.04.1985 liegen auch vor, wenn die Versicherten mit Ausnahme von Lehrlingen und des Ehegatten oder eines Verwandten ersten Grades Personen nicht beschäftigt haben, die wegen dieser Beschäftigung versicherungspflichtig waren.

Zeiten, in denen Versicherte

- vor dem 01.01.1984 arbeitsunfähig geworden sind oder Leistungen zur Rehabilitation erhalten haben,
- vor dem 01.01.1979 Schlechtwettergeld bezogen haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und
 - a) vor dem 01.07.1978 eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen haben oder
 - b) vor dem 01.01.1992 eine öffentlich-rechtliche Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,

werden nur berücksichtigt, wenn sie mindestens einen Kalendermonat andauern. Folgen mehrere Zeiten unmittelbar aufeinander, werden sie zusammengerechnet.

Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet sind Zeiten nach dem 08.05.1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen und nicht ausgeübt haben,
2. vor dem 01.01.1992
 - a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,
 - b) Vorruhestandsgeld, Übergangsrente, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen, befristete erweiterte Versorgung oder
 - c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung bezogen haben,

3. vor dem 01.03.1990 arbeitslos waren oder
4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66 2/3 vom Hundert, Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet, entsprechende Renten aus einem Sonderversorgungssystem oder eine berufsbezogene Zuwendung an Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen bezogen haben.

Für Zeiten nach den Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

Zeiten des Fernstudiums oder des Abendunterrichts in der Zeit vor dem 01.07.1990 sind nicht Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung, wenn das Fernstudium oder der Abendunterricht neben einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist.

Anstelle von Anrechnungszeiten wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Mutterschaft vor dem 01.07.1990 werden pauschal Anrechnungszeiten für Ausfalltage ermittelt, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung Arbeitsausfalltage als Summe eingetragen sind. Dazu ist die im Ausweis eingetragene Anzahl der Arbeitsausfalltage mit der Zahl 7 zu vervielfältigen, durch die Zahl 5 zu teilen und dem Ende der für das jeweilige Kalenderjahr bescheinigten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit als Anrechnungszeit lückenlos zuzuordnen, wobei Zeiten vor dem 01.01.1984 nur berücksichtigt werden, wenn nach der Zuordnung mindestens ein Kalendermonat belegt ist. Insoweit ersetzen sie die für diese Zeit bescheinigten Pflichtbeitragszeiten; dies gilt nicht für die Feststellung von Pflichtbeitragszeiten für einen Anspruch auf Rente.

Ausnahmen für Verfolgte im Sinne des § 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG):

Hat ein Verfolgter im Beitrittsgebiet seine Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen nicht abschließen können, so gilt die Ausbildung für die Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeit als abgeschlossen.

Ist eine Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung aus Verfolgungsgründen unterbrochen, jedoch später wieder aufgenommen und abgeschlossen oder eine neue Ausbildung begonnen und abgeschlossen worden, so sind die Ausbildungszeiten bis zum doppelten der allgemein geltenden Höchstdauer als Anrechnungszeiten anzuerkennen.

Pauschale Anrechnungszeit

Ohne Prüfung von Voraussetzungen wird für Zeiten vor dem 01.01.1957 eine pauschale Anrechnungszeit angerechnet, wenn nicht längere Anrechnungszeiten nachgewiesen werden.

3. Kindererziehungszeiten

Müttern und Vätern, die nach dem 31.12.1920 oder - sofern sie am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten - nach dem 31.12.1926 geboren sind, werden Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten für die Erfüllung der Wartezeit angerechnet, wenn sie ihr Kind im Inland / Beitrittsgebiet erzogen und sich mit ihm dort gewöhnlich aufgehalten haben.

Für jedes bis zum 31.12.1991 geborene Kind kann eine Erziehungszeit von maximal 12 Kalendermonaten angerechnet werden. Bei Kindern, die ab 01.01.1992 geboren wurden, umfasst die Kindererziehungszeit längstens 36 Kalendermonate. Die Kindererziehungszeit beginnt jeweils nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes.

Wurden während der jeweils maßgebenden Erziehungszeit mehrere Kinder erzogen und wird die Zeit ihrer Erziehung auf die Wartezeit angerechnet, verlängert sich die Versicherungszeit für das zweite und jedes weitere Kind um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen worden sind.

Kindererziehungszeiten im Ausland werden bei Müttern und Vätern berücksichtigt, die ihr Kind im Ausland erzogen haben, wenn die Mutter oder der Vater während der Kindererziehungszeit oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer Beschäftigung im Ausland Pflichtbeitragszeiten nach den deutschen Rentenversicherungsvorschriften hat oder ein Elternteil für eine befristete Zeit im Ausland beschäftigt ist und im Inland ein sog. Rumpfarbeitsverhältnis besteht.

Bei Berechtigten nach dem Fremdentengesetz (FRG) - insbesondere den anerkannten Vertriebenen - stehen unter bestimmten Voraussetzungen die Erziehung und der gewöhnliche Aufenthalt im Herkunftsland der Erziehung und dem gewöhnlichen Aufenthalt im Inland gleich.

Bestimmten Personen, die während der Erziehung des Kindes anderweitig abgesichert waren (wie z.B. Beamte, Bedienstete internationaler Organisationen, Personen, die im Inland im Rahmen eines ausländischen Beschäftigungsverhältnisses beschäftigt waren und nicht den deutschen Vorschriften über die Versicherungspflicht unterlagen), werden grundsätzlich keine Kindererziehungszeiten angerechnet.

Kindererziehungszeiten können für denselben Zeitraum jeweils nur einem Elternteil angerechnet werden; entweder der Mutter oder dem Vater. Bei gemeinsam erziehenden Eltern können die ab 01.01.1992 zurückgelegten Kindererziehungszeiten durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung unter den Eltern aufgeteilt werden. Durch diese Erklärung kann die Kindererziehungszeit für die Zukunft sowie rückwirkend für einen Zeitraum bis zu 2 Kalendermonaten vor Abgabe der Erklärung dem jeweils anderen Elternteil zugeordnet werden. Für Erziehungszeiten bis zum 31.12.1991 kann eine Erklärung von gemeinsam erziehenden Eltern nicht mehr abgegeben werden.

Haben die Eltern eine übereinstimmende Erklärung nicht abgegeben, ist die Kindererziehungszeit dem Elternteil zuzuordnen, der das Kind - nach objektiven Gesichtspunkten betrachtet - überwiegend erzogen hat. Lässt sich ein überwiegender Erziehungsanteil eines Elternteils nicht im erforderlichen Beweisgrad feststellen, weil die Erziehungsbeiträge in etwa gleichgewichtig sind, ist die Erziehungszeit der Mutter zuzuordnen.

4. Versicherungspflicht von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen

Ab 01.04.1995 unterliegen Personen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung, wenn sie einen Pflegebedürftigen mit Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung nicht erwerbsmäßig mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen und eine etwaige parallel zur Pfllegetätigkeit ausgeübte Erwerbstätigkeit 30 Stunden wöchentlich nicht übersteigt.

Für die Durchführung der Versicherungspflicht von Pflegepersonen in der gesetzlichen Rentenversicherung bedarf es eines Antrages der Pflegeperson bei der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen des Pflegebedürftigen.

Nähere Einzelheiten zur Versicherungspflicht und Beitragstragung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen können Sie der BfA-Information Nr. 1 entnehmen.

5. Berücksichtigungszeiten

5.1 Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

Unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten gelten (vgl. hierzu Ziff. 3 dieses Kapitels), kann die Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr einem Elternteil als Berücksichtigungszeit angerechnet werden. Die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung beginnt bereits mit dem Tag der Geburt des Kindes und endet mit Vollendung seines 10. Lebensjahres. Werden mehrere Kinder bis zur Vollendung ihres 10. Lebensjahres gleichzeitig erzogen, wird die einzelne Berücksichtigungszeit - anders als bei Kindererziehungszeiten - hierdurch nicht verlängert. Der Gesamtzeitraum der Berücksichtigungszeit endet in diesen Fällen mit Ablauf des 10-Jahres-Zeitraums für das zuletzt geborene Kind.

Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung ab 01.01.1992 können im Falle einer gemeinsamen Erziehung durch Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung der Eltern aufgeteilt werden. Die Abgabe der übereinstimmenden Erklärung ist mit Wirkung für die Zukunft und maximal bis zu 2 Kalendermonaten zurück möglich. Eine

Berücksichtigungszeit, die mit einer Kindererziehungszeit für dasselbe Kind zusammenfällt, kann jedoch nur dem Elternteil zugeordnet werden, dem auch die Kindererziehungszeit für dieses Kind zugeordnet wird.

Soll die gesamte Berücksichtigungszeit der Mutter angerechnet werden, bedarf es hierfür keiner Erklärung. Für Erziehungszeiten bis zum 31.12.1991 kann eine Erklärung von gemeinsam erziehenden Eltern nicht mehr abgegeben werden.

5.2 Berücksichtigungszeiten wegen Pflege

In der Zeit vom 01.01.1992 bis 31.03.1995 konnte die nicht erwerbsmäßige häusliche Pflege eines Pflegebedürftigen auf Antrag bei der Pflegeperson als Berücksichtigungszeit anerkannt werden, wenn für die Pflege regelmäßig wöchentlich mindestens 10 Stunden aufgewendet wurden.

Die Pflegepersonen mussten wegen der Pflege eine in ihrem zeitlichen Umfang eingeschränkte Beschäftigung ausüben oder zur Zahlung von freiwilligen Beiträgen berechtigt sein und durften weder wegen einer Versorgungsanwartschaft versicherungsfrei (z.B. als Beamter) oder auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit sein, noch eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine Versorgung nach beamtenrechtlichen o. Ä.. Vorschriften oder Grundsätzen wegen Erreichens einer Altersgrenze beziehen.

6. Zeiten nach über- und zwischenstaatlichem Recht

Nach Maßgabe der für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Übereinkünfte über Soziale Sicherheit werden für die Erfüllung der Wartezeit außerdem Beitragszeiten und diesen gleichgestellte beitragslose Zeiten berücksichtigt, die in der gesetzlichen Rentenversicherung eines anderen Mitglied- oder Vertragsstaates oder in einem Beamtensystem eines EU-Staates anrechnungsfähig sind. Solche Regelungen gelten im Verhältnis zu Belgien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Israel, Italien, dem Gebiet der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik (SFR) Jugoslawien, Kanada/Quebec, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, der Schweiz, Slowenien, Spanien, der Türkei, Tunesien und den USA.

7. Zeiten aus Versorgungsausgleich

Für die Erfüllung der Wartezeiten werden auch die Monate aus einem Versorgungsausgleich berücksichtigt. Einzelheiten über den Versorgungsausgleich ergeben sich aus der BfA-Information Nr. 9.

8. Ersatzzeiten

Ersatzzeiten sind Zeiten vor dem 1. Januar 1992, in denen Versicherungspflicht nicht bestanden hat und Versicherte nach vollendetem 14. Lebensjahr

1. militärischen oder militärähnlichen Dienst im Sinne der §§ 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes aufgrund gesetzlicher Dienstpflicht oder Wehrpflicht oder während eines Krieges geleistet haben oder aufgrund dieses Dienstes kriegsgefangen gewesen sind oder deutschen Minenräumdienst nach dem 8. Mai 1945 geleistet haben oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,
2. interniert oder verschleppt oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie als Deutsche wegen ihrer Volks- oder Staatsangehörigkeit oder in ursächlichem Zusammenhang mit den Kriegsereignissen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland interniert oder in ein ausländisches Staatsgebiet verschleppt waren, nach dem 8. Mai 1945 entlassen wurden und innerhalb von 2 Monaten nach der Entlassung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ständigen Aufenthalt genommen haben, wobei in die Frist von 2 Monaten Zeiten einer unverschuldeten Verzögerung der Rückkehr nicht eingerechnet werden,
3. während oder nach dem Ende des Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch feindliche Maßnahmen bis zum 30. Juni 1945 an der Rückkehr aus Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieser Gesetze, soweit es sich nicht um das Beitrittsgebiet handelt, verhindert gewesen oder dort festgehalten worden sind,
4. in ihrer Freiheit eingeschränkt gewesen oder ihnen die Freiheit entzogen worden ist (§§ 43 und 47 Bundesentschädigungsgesetz) oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind oder infolge Verfolgungsmaßnahmen
 - a) arbeitslos gewesen sind, auch wenn sie der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestanden haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1946, oder
 - b) bis zum 30. Juni 1945 ihren Aufenthalt in Gebieten außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze oder danach in Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze nach dem Stand vom 30. Juni 1945 genommen oder einen solchen beibehalten haben, längstens aber die Zeit bis zum 31. Dezember 1949,

wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes gehören (Verfolgungszeit),

5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluss daran wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben,

oder

5a. im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitierung oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,

6. vertrieben, umgesiedelt oder ausgesiedelt worden oder auf der Flucht oder im Anschluss an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind, mindestens aber die Zeit vom 1. Januar 1945 bis zum 31. Dezember 1946, wenn sie zum Personenkreis der §§ 1 bis 4 des Bundesvertriebenengesetzes gehören.

Ersatzzeiten sind nicht Zeiten,

- für die eine Nachversicherung durchgeführt oder nur wegen eines fehlenden Antrags nicht durchgeführt worden ist,
- in denen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eine Rente wegen Alters oder anstelle einer solchen eine andere Leistung bezogen worden ist,
- in denen nach dem 31.12.1956 die Voraussetzungen nach den vorstehend genannten Nrn. 2, 3 und 5 vorliegen und Versicherte eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit auch aus anderen als den dort genannten Gründen nicht ausgeübt haben.

9. Zurechnungszeit

Eine Zurechnungszeit kommt in Betracht, wenn der Versicherte vor Vollendung des 60. Lebensjahres teilweise / voll erwerbsgemindert geworden oder verstorben ist (bei Renten wegen Erwerbsminderung oder bei Hinterbliebenenrenten) bzw. die Rente vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherten beginnt (bei Erziehungsrenten).

Zurechnungszeit ist nämlich die Zeit, die bei Renten wegen Erwerbsminderung oder bei solchen wegen Todes rentensteigernd als beitragsfreie Zeit hinzugerechnet wird, wenn der Versicherte bei Eintritt der maßgebenden Erwerbsminderung oder zum Zeitpunkt des Todes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte.

Die Zeit vom Eintritt der Erwerbsminderung / Tod des Versicherten (bei Renten wegen Erwerbsminderung / Hinterbliebenenrenten) bzw. vom Beginn der Rente (bei Erziehungsrenten) bis zum 60. Lebensjahr wird als Zurechnungszeit angerechnet.

Bisher (bei Rentenfällen vor dem 01.01.2001) wurde die Zeit vom Eintritt des Leistungsfalles bis zum 55. Lebensjahr in vollem Umfang, die darüber hinausgehende Zeit bis zum 60. Lebensjahr nur zu einem Drittel als Zurechnungszeit angerechnet.

Allerdings erfolgt die Anhebung der über das 55. Lebensjahr hinausgehenden Zurechnungszeit von einem Drittel auf den vollen Umfang stufenweise. Im Zeitraum vom 01.01.2001 bis 31.12.2003 ist diese in Schritten von 1/54 vorzunehmen. Begonnen wird mit 19/54 bei einem Rentenbeginn am 01.01.2001; 54/54 sind bei einem Rentenbeginn am 01.12.2003 erreicht.

Anhang II – Tabellen

1. Tabellen über die Einkommensberücksichtigung / die Freibeträge / Erhöhungsbeträge je Kind

a) Witwen-, Witwerrente und Erziehungsrente

Für die Einkommensberücksichtigung in der Zeit vom/bis	Freibetrag bei Wohnsitz in einem		Erhöhung für ein Kind* bei Wohnsitz in einem	
	alten Bundesland in DM	neuen Bundesland in DM	alten Bundesland in DM	neuen Bundesland in DM
01.01.1988 bis 30.06.1988	955,19 DM	–	202,62 DM	–
01.07.1988 bis 31.12.1988	983,86 DM	–	208,70 DM	–
01.01.1989 bis 30.06.1989	983,86 DM	–	208,70 DM	–
01.07.1989 bis 31.12.1989	1.013,40 DM	–	214,96 DM	–
01.01.1990 bis 30.06.1990	1.013,40 DM	–	214,96 DM	–
01.07.1990 bis 31.12.1990	1.044,81 DM	–	221,63 DM	–
01.01.1991 bis 30.06.1991	1.044,81 DM	–	221,63 DM	–
01.07.1991 bis 31.12.1991	1.094,02 DM	–	232,06 DM	–
01.01.1992 bis 30.06.1992	1.094,02 DM	622,25 DM	232,06 DM	131,99 DM
01.07.1992 bis 31.12.1992	1.125,43 DM	701,45 DM	238,73 DM	148,79 DM
01.01.1993 bis 30.06.1993	1.125,43 DM	744,22 DM	238,73 DM	157,86 DM
01.07.1993 bis 31.12.1993	1.174,54 DM	849,29 DM	249,14 DM	180,15 DM
01.01.1994 bis 30.06.1994	1.174,54 DM	880,18 DM	249,14 DM	186,70 DM
01.07.1994 bis 31.12.1994	1.214,40 DM	910,54 DM	257,60 DM	193,14 DM
01.01.1995 bis 30.06.1995	1.214,40 DM	935,88 DM	257,60 DM	193,52 DM
01.07.1995 bis 31.12.1995	1.220,47 DM	959,11 DM	258,89 DM	203,45 DM
01.01.1996 bis 30.06.1996	1.220,47 DM	1.001,09 DM	258,89 DM	212,35 DM
01.07.1996 bis 31.12.1996	1.232,09 DM	1.013,23 DM	261,35 DM	214,93 DM
01.01.1997 bis 30.06.1997	1.252,42 DM	1.069,46 DM	265,66 DM	226,86 DM
01.07.1997 bis 31.12.1997	1.257,96 DM	1.078,97 DM	266,84 DM	228,87 DM
01.01.1998 bis 30.06.1998	1.274,86 DM	1.109,06 DM	270,42 DM	235,26 DM
01.07.1998 bis 31.12.1998	1.282,51 DM	1.115,66 DM	272,05 DM	236,66 DM

* Beträge ab 01.01.1992 gelten auch bei Waisenrenten

b) Waisenrente

Für die Einkommensberücksichtigung in der Zeit vom/bis	Freibetrag bei Wohnsitz in einem	
	alten Bundesland	neuen Bundesland
01.01.1992 bis 30.06.1992	729,34 DM	414,83 DM
01.07.1992 bis 31.12.1992	750,29 DM	467,63 DM
01.01.1993 bis 30.06.1993	750,29 DM	496,14 DM
01.07.1993 bis 31.12.1993	783,02 DM	566,19 DM
01.01.1994 bis 30.06.1994	783,02 DM	586,78 DM
01.07.1994 bis 31.12.1994	809,60 DM	607,02 DM
01.01.1995 bis 30.06.1995	809,60 DM	623,92 DM
01.07.1995 bis 31.12.1995	813,65 DM	639,41 DM
01.01.1996 bis 30.06.1996	813,65 DM	667,39 DM
01.07.1996 bis 30.06.1997	821,39 DM	675,49 DM
01.07.1997 bis 30.06.1998	834,94 DM	712,98 DM
01.07.1998 bis 30.06.1999	838,64 DM	719,31 DM
01.07.1999 bis 30.06.2000	849,90 DM	739,38 DM
01.07.2000 bis 30.06.2001	855,01 DM	743,78 DM

2. Tabellen über die Auswirkungen der Einkommensanrechnung

Die nachstehenden Tabellen zeigen für einzelne Einkommensarten auf, bis zu welchem Bruttobetrag ein Einkommen

- a) bei Witwen- und Witwerrenten (sowie Erziehungsrenten) bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem alten Bundesland
- b) bei Waisenrenten bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem alten Bundesland
- c) bei Witwen- und Witwerrenten (sowie Erziehungsrenten) bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem neuen Bundesland
- d) bei Waisenrenten bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem neuen Bundesland

in der Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 nicht zur Kürzung der Hinterbliebenenrente führt (jeweils Spalte 2 bis 4).

In Spalte 5 ist darüber hinaus jeweils der Betrag angegeben, um den die Hinterbliebenenrente gekürzt wird, wenn das in der Spalte 2 bis 4 genannte Einkommen um 100,- DM überschritten wird. Das heißt: Je 100,- DM Mehreinkommen führt zu den genannten Kürzungsbeträgen.

Bei dem vom Rentner zu tragenden Eigenanteil für seine Krankenversicherung (vgl. jeweils * in Spalte 1) wird von einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgegangen und der durchschnittliche allgemeine Beitragssatz der Krankenkassen zugrunde gelegt, der für die Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 13,5 % in den alten und 13,8 % in den neuen Bundesländern beträgt (Eigenanteil in den alten Bundesländern und Berlin ab 01.07.1999 = 6,75 %, in den neuen Bundesländern = 6,9 %).

Bei dem vom Rentner zu tragenden Eigenanteil für seine Pflegeversicherung (vgl. ** in Spalte 1) wird von einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung ausgegangen (Eigenanteil = 0,85 %).

Bei den Tabellen zu a) und b) wird von einem aktuellen Rentenwert von 48,58 DM ausgegangen.

Bei den Tabellen zu c) und d) wird von einem aktuellen Rentenwert (Ost) von 42,26 DM ausgegangen.

Tabelle a)
Bei Witwen- und Witwerrenten (sowie Erziehungsrenten)
bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem alten Bundesland

Maßgebende Einkommensart	Keine Kürzung der Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu in DM			Kürzungsbetrag für je 100,- DM Mehreinkommen (brutto)
	Hinterbliebene ohne Kind 2	Hinterbliebene mit einem Kind 3	Hinterbliebene mit 2 Kindern 4	in DM 5
1				
Arbeitsentgelt, vergleichbares Einkommen	1.973,09 DM	2.391,63 DM	2.810,17 DM	26,00 DM
Arbeitseinkommen	1.832,16 DM	2.220,80 DM	2.609,44 DM	28,00 DM
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter ^{*/**}	1.388,00 DM	1.682,42 DM	1.976,86 DM	36,96 DM
Ruhe- und Unfallruhegehalt und vergleichbare Leistungen	2.052,02 DM	2.487,30 DM	2.922,58 DM	25,00 DM
Beamten- und vergleichbare Bezüge, Leistungen der berufsständischen Versorgung	1.768,98 DM	2.144,22 DM	2.519,46 DM	29,00 DM

Tabelle b)
Bei Waisenrenten bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem alten Bundesland

Maßgebende Einkommensart	Keine Kürzung der Waisenrente bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu in DM			Kürzungsbetrag für je 100,- DM Mehreinkommen (brutto)
	Hinterbliebene ohne Kind 2	Hinterbliebene mit einem Kind 3	Hinterbliebene mit 2 Kindern 4	in DM 5
1				
Arbeitsentgelt, vergleichbares Einkommen	1.315,40 DM	1.733,94 DM	2.152,48 DM	26,00 DM
Arbeitseinkommen	1.221,44 DM	1.610,09 DM	1.998,73 DM	28,00 DM
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter ^{*/**}	925,34 DM	1.219,76 DM	1.514,19 DM	36,96 DM
Ruhe- und Unfallruhegehalt und vergleichbare Leistungen	1.368,02 DM	1.803,30 DM	2.238,58 DM	25,00 DM
Beamten- und vergleichbare Bezüge, Leistungen der berufsständischen Versorgung	1.179,328 DM	1.554,57 DM	1.929,81 DM	29,00 DM

Tabelle c)
Bei Witwen- und Witwerrenten (sowie Erziehungsrenten)
bei gewöhnlichem Aufenthalt in einem neuen Bundesland

Maßgebende Einkommensart	Keine Kürzung der Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu in DM			Kürzungsbetrag für je 100,- DM Mehreinkommen (brutto) in DM
	Hinterbliebene ohne Kind 2	Hinterbliebene mit einem Kind 3	Hinterbliebene mit 2 Kindern 4	
1				5
Arbeitsentgelt, vergleichbares Einkommen	1.716,40 DM	2.080,49 DM	2.444,58 DM	26,00 DM
Arbeitseinkommen	1.593,80 DM	1.931,89 DM	2.269,97 DM	28,00 DM
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter*/**	1.209,39 DM	1.465,93 DM	1.722,47 DM	36,90 DM
Wohnsitz: Berlin	1.207,42 DM	1.463,56 DM	1.719,68 DM	36,96 DM
Ruhe- und Unfallruhegehalt und vergleichbare Leistungen	1.785,06 DM	2.163,71 DM	2.542,37 DM	25,00 DM
Beamten- und vergleichbare Bezüge, Leistungen der berufsständischen Versorgung	1.538,84 DM	1.866,27 DM	2.191,70 DM	29,00 DM

Tabelle d)
Bei Waisenrenten bei gewöhnlichem Aufenthalt
in einem neuen Bundesland

Maßgebende Einkommensart	Keine Kürzung der Witwen-, Witwer- oder Erziehungsrente bei einem monatlichen Bruttoeinkommen bis zu in DM			Kürzungsbetrag für je 100,- DM Mehreinkommen (brutto) in DM
	Hinterbliebene ohne Kind 2	Hinterbliebene mit einem Kind 3	Hinterbliebene mit 2 Kindern 4	
1				5
Arbeitsentgelt, vergleichbares Einkommen	1.144,28 DM	1.508,37 DM	1.872,46 DM	26,00 DM
Arbeitseinkommen	1.062,54 DM	1.400,63 DM	1.738,71 DM	28,00 DM
Renten der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeiter*/**	806,27 DM	1.062,81 DM	1.319,35 DM	36,90 DM
Wohnsitz: Berlin	804,96 DM	1.061,08 DM	1.317,21 DM	36,96 DM
Ruhe- und Unfallruhegehalt und vergleichbare Leistungen	1.190,05 DM	1.568,70 DM	1.947,36 DM	25,00 DM
Beamten- und vergleichbare Bezüge, Leistungen der berufsständischen Versorgung	1.025,90 DM	1.352,33 DM	1.678,76 DM	29,00 DM

3. Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetz (BSHG) für Haushaltsvorstände und Alleinstehende (Eckregelsatz)

Land	ab 01.07.2000*
Baden-Württemberg	551,- DM
Bayern (Landesregelsatz)	533,- DM
Berlin	550,- DM
Brandenburg	527,- DM
Bremen	550,- DM
Hamburg	550,- DM
Hessen	551,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	525,- DM
Niedersachsen	550,- DM
Nordrhein-Westfalen	550,- DM
Rheinland-Pfalz	550,- DM
Saarland	550,- DM
Sachsen	525,- DM
Sachsen-Anhalt	530,- DM
Schleswig-Holstein	550,- DM
Thüringen	525,- DM

* Die Regelsätze werden in gewissen Abständen an die allgemeine Kostenentwicklung angepasst.